

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. September 1994

Inhalt

| | Seite |
|--|-----------|
| Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizeiseelsorgevereinbarung) Vom 30. Juni 1994 | 53 |
| Bekanntmachung des Dritten Vertrages zur Änderung des Gestellungsvertrages | 54 |
| Bekanntmachung der Verfassung der Konferenz Europäischer Kirchen vom 8. September 1992 | 56 |
| Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 Vom 10. September 1993 | 66 |
| Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz — Disz G) vom 22. April 1994 | 68 |
| Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Mai 1994 | 85 |
| Bekanntmachung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | 86 |
| Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. April 1994 über die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42) | 89 |
| Bekanntmachung einer Berichtigung der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung | 91 |
| Sechste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 Vom 16. Juni 1994 | 91 |
| Kirchenverordnung über Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung Vom 18. Juli 1994 | 91 |
| Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen vom 21. März 1979 mit Änderung hierzu vom 31. Januar 1983, vom 30. März 1989 und vom 14. Dezember 1992 Vom 16. Juni 1994 | 92 |
| Bekanntmachung des Rahmenvertrages für Elektronikversicherungen | 92 |
| Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission | 95 |
| Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 95 |
| Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen | 96 |
| Personalnachrichten | 96 |

**Vereinbarung
zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den
Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt
über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten
(Polizeiseelsorgevereinbarung)**

Vom 30. Juni 1994

Das Land Sachsen-Anhalt
(im folgenden: das Land),
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern,
und

die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
sowie

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
(im folgenden: die Kirchen),

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsgemäßen
Vertreter,
schließen

in Ausführung des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) und den darin enthaltenen Regelungen über die Polizeiseelsorge folgende Vereinbarung:

§ 1

Das Land gewährleistet die Ausübung eines besonderen kirchlichen Dienstes an den Polizeibeamten (Polizeiseelsorge) durch die Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt.

§ 2

Der Dienst der Polizeiseelsorge steht allen Polizeibeamten zur Verfügung, insbesondere sofern sie zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften verpflichtet sind, unbeschadet der Zuständigkeit des örtlichen Pfarramtes.

§ 3

Der Dienst der Kirche umfaßt Gottesdienst, Seelsorge und die Gestaltung des berufsethischen Unterrichts.

§ 4

(1) Die Kirchen beauftragen Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter (im folgenden: Polizeiseelsorger) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit der Ausübung der Polizeiseelsorge im Haupt- und Nebenamt. Diese sind bei Gottesdienst und Seelsorge an staatliche Weisungen nicht gebunden. Für diesen Dienst gelten ausschließlich die Ordnungen der Kirchen.

(2) Der Polizeiseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er untersteht entsprechend dem Pfarrerdienstrecht bzw. dem Kirchlichen Arbeitsrecht der Dienst- und Disziplinaraufsicht seiner Kirche.

§ 5

(1) Die Kirchen bestellen einen der Polizeiseelsorger zu ihrem Beauftragten für diesen Dienst.

(2) Der Beauftragte für Polizeiseelsorge und die leitenden Behörden der Kirchen sind Ansprechpartner des Landes für die Polizeiseelsorge.

§ 6

(1) Das Land unterstützt die Teilnahme der Polizeibeamten an kirchlichen Tagungen und religiösen Bildungsveranstaltungen. Es gewährt den Polizeibeamten hierfür nach Bedarf Sonderurlaub gemäß den Bestimmungen der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt — UrlVO vom 9. 11. 1993 (GVBl. LSA 93, S. 688).

(2) Wenn die Kirchen Gottesdienste und Sprechstunden für Polizeibeamte anbieten, wird den Beamten die Teilnahme durch Dienstbefreiung ermöglicht, sofern dringende dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Termine für diese kirchlichen Dienste sind im Einvernehmen mit den polizeilichen Dienststellen festzusetzen.

(3) Die Bildung eines Beirates zur Unterstützung der Polizeiseelsorge wird vom Land begrüßt. Das gleiche gilt für die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die in der Regel außerhalb der Dienstzeit zusammentreffen.

§ 7

(1) Dem Polizeiseelsorger sind die zur Wahrnehmung seines Amtes erforderlichen Räume und sonstigen sächlichen Mittel in angemessenem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Desgleichen werden die Kirchen die Polizeiseelsorge bei Bedarf durch Überlassung von Räumen unterstützen.

§ 8

(1) Zur sachgerechten Wahrnehmung des Dienstes ist den Polizeiseelsorgern Gelegenheit zu geben, den Dienst der Polizeibeamten im Einsatz kennenzulernen, soweit dies aus dienstlichen und rechtlichen Gründen zu vertreten ist.

(2) Bei Einsätzen geschlossener Verbände soll der zuständige Polizeiseelsorger eingeladen werden, diese Verbände zu begleiten, sofern nicht dienstliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 9

Die Kosten für die Polizeiseelsorge tragen die Kirchen; § 7 bleibt unberührt.

§ 10

(1) Die Kirche übernimmt einen Teil des berufsethischen Unterrichts bei der Ausbildung der Polizeibeamten. Er wird unter der Fachaufsicht der zuständigen schulischen Einrichtungen nach den geltenden Lehrplänen erteilt.

(2) Die Kirche schlägt den schulischen Einrichtungen vor, wer einen Lehrauftrag für den berufsethischen Unterricht erhalten soll.

(3) Der Stundenansatz für den von der Kirche übernommenen Teil des berufsethischen Unterrichts in den einzelnen Ausbildungsgängen wird durch Absprache zwischen den Vertragsschließenden festgelegt und in die Lehrpläne aufgenommen.

(4) Den Unterrichtenden wird im Rahmen der geltenden Lehrpläne und der von den schulischen Einrichtungen vorgegebenen Themen Freiheit bei der Gestaltung des Lehrstoffes eingeräumt. Zur Festlegung der Themen des berufsethischen Unterrichts können die Unterrichtenden Vorschläge machen.

(5) Das Land zahlt für den berufsethischen Unterricht angemessene Lehrvergütungen. Die Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen.

§ 11

(1) Der Polizeiseelsorger hat das Recht, auf dem kirchlichen Dienstweg Beschwerde bei dem Minister des Innern einzulegen, wenn Konflikte in der Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Polizei auftreten.

(2) Der Minister des Innern wird Beschwerden der Verantwortlichen der Polizei über die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers alsbald an die Kirchen weiterleiten. Die Kirchen bemühen sich, Beschwerden im Gespräch mit dem Polizeiseelsorger zu klären. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

(3) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Polizeiseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen seinen weiteren Dienst ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen Land, zuständiger Kirche und Polizeiseelsorger ausgeräumt werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen. Der betroffene Polizeiseelsorger hat das Recht, vor einer Entscheidung von der Kirchenleitung bzw. vom Minister des Innern gehört zu werden.

§ 12

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 13

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, am 30. Juni 1994

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
L.S. Walter R e m m e r s

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts
L.S. Siegfried S c h u l z e, Oberkirchenrat

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
L.S. Dr. Christoph D e m k e, Bischof
 dieser zugleich handelnd in Vollmacht
Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Protokollnotiz

Im Rahmen der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizeiseelsorgevereinbarung) gibt das Land Sachsen-Anhalt folgende Erklärung ab, die Bestandteil der Vereinbarung ist:

Zu § 6 Absatz 1

Das dienstliche Interesse an der Teilnahme von Polizeibeamten an Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge wird durch das Land Sachsen-Anhalt anerkannt.

Das Land Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 9. 11. 1993 (GVBl. LSA 93, S. 688) zu ändern, so daß für die Teilnahme an Arbeitstagen im Rahmen der Polizeiseelsorge Sonderurlaub gewährt werden kann.

Bis zur Änderung der Urlaubsverordnung wird das Land Sachsen-Anhalt entsprechend verfahren.

Magdeburg, am 30. Juni 1994

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Der Minister des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
L.S. Walter R e m m e r s

RS 224

Bekanntmachung **des Dritten Vertrages zur Änderung** **des Gestellungsvertrages**

Der Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Stellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den Schulen vom 4./10. Juli 1967 (Amtsbl. 1967 S. 33), geändert durch den Nachtrag vom 28./29. September 1977 (Amtsbl. 1977 S. 84), durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987 (Amtsbl. 1988 S. 24) sowie durch eine Berichtigung des Zweiten Vertrages vom 10. August 1988 (Kirch-

liches Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1988 S. 117) ist durch den nachstehend abgedruckten Dritten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 22./27. Dezember 1993 geändert worden. Der Dritte Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages wird im folgenden abgedruckt.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 1994

**Landeskirchenamt
Niemann**

**Dritter Vertrag zur Änderung des
Gestellungsvertrages
zwischen
dem Lande Niedersachsen
— vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den
Niedersächsischen Kultusminister —
und
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe,
der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
— jeweils vertreten durch den Rat der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen —
wird folgender Vertrag geschlossen:**

Artikel 1

Der Gestellungsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und den Ev. Landeskirchen in Niedersachsen über die Abstellung katechetischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen vom Juli 1967, zuletzt geändert durch den Zweiten Vertrag zur Änderung des Gestellungsvertrages vom 25. August/21. Dezember 1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als katechetische Lehrkräfte kommen in Betracht

1. für den Religionsunterricht an Gymnasien (einschl. Abendgymnasien und Kollegs, der gymnasialen Oberstufen von Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen) und an Berufsbildenden Schulen
 - a) Pastorinnen, Pfarrerinnen, Pastoren und Pfarrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
 - b) sonstige kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem durch Hochschulprüfung oder erste theologische Prüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium.

- c) Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie hauptberufliche Ältesten-Prediger der Ev.-ref. Kirche mit abgeschlossener Ausbildung an kirchlichen Ausbildungsstätten.

- d) Diakoninnen und Diakone, wenn sie an einem katechetischen Oberkurs oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung teilgenommen haben und die Kirchenbehörde entweder nach einem Abschlußkolloquium im Beisein eines Vertreters des Kultusministeriums oder im Einverständnis mit der Schulaufsichtsbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an den genannten Schulen festgestellt hat,

2. für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen und Orientierungsstufen sowie Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen (ohne gymnasiale Oberstufe)

- a) die unter Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Personen,
- b) in Ausnahmefällen Diakoninnen oder Diakone, wenn die Kirchenbehörde ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulart bestätigt hat.“

2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landeskirchen erhalten für die Gestellung der katechetischen Lehrkräfte ein monatliches Gestellungsgeld wie folgt:

1. a) Für Pastorinnen und Pastoren sowie Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), die an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Schulen mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte beschäftigt werden, erstattet das Land den Landeskirchen die Bruttodienstbezüge (Grundgehalt einschl. Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Ortszuschlag, jährliche Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld), die den Genannten nach kirchlichem Recht jeweils zustehen, jedoch höchstens die Dienstbezüge eines Oberstudienrates im Endgrundgehalt der BesGr. A 14 BBesO.

Die Kirchenbehörden teilen den Schulaufsichtsbehörden die für die Erstattung der Dienstbezüge im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersenden diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über die zu erstattenden Dienstbezüge.

- b) Für alle nicht unter Buchstaben a) fallenden katechetischen Lehrkräfte, die mindestens eine Unterrichtsstunde weniger als die Hälfte der jeweils in Betracht kommenden Regelstundenzahl unterrichten oder die bei einem Unterrichtseinsatz mit geringerer Stundenzahl bei einer Beschäftigung im Landesdienst unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen würden, erhalten die Landeskirchen die monatliche Bruttovergütung (einschließlich der jährlichen Zuwendungen, des Urlaubsgeldes und der allgemeinen Zulage), die diesen katechetischen Lehrkräften bei gleicher Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach dem BAT zustehen würde. Beschäftigungszeiten bei

einer organisatorisch oder rechtlich verselbständigten kirchlichen Einrichtung sind bei der Berechnung des Gestellungsgeldes zu berücksichtigen. Für Lehrkräfte, die nicht mit der vollen Regelstundenzahl beschäftigt werden, wird die monatliche Bruttovergütung (einschl. der jährlichen Zuwendung, des Urlaubsgeldes und der allgemeinen Zulage) anteilmäßig nach dem Verhältnis der Zahl der erteilten Stunden zu der Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden gewährt.

- c) Für katechetische Lehrkräfte, die nach Maßgabe des Unterrichtsauftrages bei einer Beschäftigung im Landesdienst nicht unter den Geltungsbereich des BAT fallen würden, gewährt das Land den Landeskirchen die Vergütung, die diesen Lehrkräften nach den jeweils geltenden Erlaßbestimmungen für die nebenamtlichen, nebenberuflichen und sonstigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind, zustehen würde."

3. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ortszuschlag wird nach Maßgabe des von den Landeskirchen im Zusammenhang mit den Dienstbezügen oder Vergütungen gezahlten Ortszuschlags festgesetzt; der Ehegattenanteil im Ortszuschlag wird in der tatsächlich gezahlten Höhe, in Konkurrenzfällen im Sinne des § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz höchstens jedoch bis zur Hälfte des vollen Ehegattenanteils gewährt.“

4. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, Zusatzversorgung, vermögenswirksamen Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhalten die Landeskirchen ferner 24 v. H. des nach Nr. 1 Buchst. a bis c zu zahlenden Betrages.“

5. § 5 Abs. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für Pastorinnen, Pfarrerinnen, Pastoren und Pfarrer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und für die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehenden katechetischen Lehrkräfte — wenn sie mit den vollen verbindlichen Unterrichtsstunden (Regelstunden) der entsprechenden beamteten Lehrkräfte des Landes im Schuldienst beschäftigt werden — für die Dauer von drei Monaten,“

6. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird für die Zeit der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz ein Zuschuß zum Mutterschaftsgeld gezahlt, so werden die entsprechenden Aufwendungen für die Dauer der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz auf Antrag im Rahmen des Gestellungsgeldes erstattet.“

7. Der bisherige Absatz 5 des § 5 wird Absatz 6.

8. Im bisherigen Absatz 7 des § 5 werden nach dem dritten Satz folgende Sätze angefügt:

„Kommt es bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, sind die Landeskirchen verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall von den Landeskirchen nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche.“

9. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 des § 5 werden Absätze 7 bis 10.

Artikel 2

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Hannover, den 22. Dezember 1993

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Kultusminister

L.S. Wernstedt

Hannover, den 27. Dezember 1993

Für den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

L.S. Dr. Sievers
Der Vorsitzende des Rates

Behrens
Der Leiter der Geschäftsstelle

**Bekanntmachung
der Verfassung der Konferenz Europäischer Kirchen
vom 8. September 1992**

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist die ökumenische Regionalorganisation der protestantischen, anglikanischen und orthodoxen Kirchen Europas. Als Gliedkirche der Evangelischen Kirchen in Deutschland ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Mitgliedskirche der KEK. Die 10. Vollversammlung der KEK hat am 8. September 1992 die Verfassung der KEK, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und die Geschäftsordnung der Vollversammlung angenommen. Sie werden nachstehend bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 7. Juli 1994

Landeskirchenamt

Niemann

Konferenz Europäischer Kirchen — Verfassung —

Angenommen von der 10. Vollversammlung
der Konferenz Europäischer Kirchen
am 8. September 1992

Präambel

Die Konferenz Europäischer Kirchen (im folgenden: die Konferenz) ist eine ökumenische Gemeinschaft von Kirchen Europas, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Konferenz entstand nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Initiative führender Vertreter europäischer Kirchen. Ihre Absicht war es, daß die Kirchen in Europa sich in dem ihnen allen aufgetragenen Dienst der Versöhnung gegenseitig fördern. Die 1. Vollversammlung fand vom 6. bis 9. Januar 1959 in Nyborg statt. Bei ihrer 4., Vollversammlung gab sich die Konferenz am 8. Oktober 1964 ihre erste Satzung. Inzwischen hat die Zahl ihrer Mitgliedskirchen zugenommen, und ihre Gemeinschaft sowie die Zusammenarbeit mit dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) ist enger geworden.

Die Mitgliedskirchen der Konferenz wollen den durch die Gnade des dreieinigen Gottes in zunehmender konziliarer Gesinnung bereits zurückgelegten Weg miteinander weitergehen. Sie wollen in der Treue zum Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in und durch die Kirche kraft des Heiligen Geistes übermittelt worden ist, in der Gemeinschaft (Koinonia) des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe immer mehr wachsen. Sie wollen ebenso in der Treue zu diesem Evangelium ihren Beitrag zur Mission der Kirche, zum Schutz des Lebens und für das Wohl aller Menschen gemeinsam leisten.

Die Konferenz will in gesamteuropäischer Verpflichtung die Kirchen Europas helfen, ihr geistliches Leben zu erneuern, ihr gemeinsames Zeugnis und ihren gemeinsamen Dienst zu stärken sowie die Einheit der Kirche und den Frieden in der Welt zu fördern.

Aufgaben

Artikel 1

(1) Zur Verwirklichung der in der Präambel genannten Ziele nimmt die Konferenz insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

Gemeinsame Studien und Beratungen, gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Programme und Projekte, gegenseitige Hilfe, Empfehlungen an die Mitgliedskirchen und öffentliche Erklärungen.

(2) Die Konferenz hat keine gesetzgebende Befugnis über ihre Mitgliedskirchen.

(3) Es liegt in der Freiheit und Verantwortung der einzelnen Mitgliedskirchen, Empfehlungen und Erklärungen der Konferenz in ihrem Leben und Zeugnis zu verwirklichen.

(4) Die Konferenz kann im Auftrage von Mitgliedskirchen und nur in deren Namen, in solchen Angelegenheiten handeln, die ihr eine oder mehrere Mitgliedskirchen übertragen.

(5) Die Konferenz sucht unter Wahrung ihrer Selbständigkeit in ihrer Arbeit Gemeinschaft mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen, nationalen Kirchenräten, kirchlichen und ökumenischen Vereinigungen in Europa sowie mit außer-europäischen regionalen Kirchenkonferenzen und Weltweiten Christlichen Gemeinschaften.

(6) Die Konferenz kann Kirchen und internationalen kirchlichen und ökumenischen Vereinigungen in Europa den Status einer assoziierten Organisation zuerkennen.

Rechtlicher Status

Artikel 2

Die Konferenz ist eine gemeinnützige Körperschaft gemäß dem diesbezüglichen Recht des Landes, in dem sie ihren Sitz hat.

Mitgliedschaft

Artikel 3

(1) Mitglieder der Konferenz sind diejenigen Kirchen, welche ihr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung als Mitglieder angehören.

(2) Als weitere Mitglieder der Konferenz können Kirchen in Europa aufgenommen werden, welche Basis und Ziele nach der Präambel dieser Verfassung anerkennen. Das Verfahren wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die Mitgliedskirchen übernehmen alle Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft erwachsen.

(4) Eine Kirche kann aus der Konferenz ausgeschlossen oder in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt werden, wenn sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß (2) oder ihre Verpflichtungen als Mitglied andauernd und in schwerwiegender Weise nicht mehr erfüllt.

Organisation

Artikel 4

(1) Die Konferenz nimmt ihre Aufgaben wahr durch die Vollversammlung, den Zentralausschuß und das Generalsekretariat.

(2) Der/die Vorsitzende* des Zentralausschusses oder dessen Stellvertreter oder der Generalsekretär kann für die Konferenz sprechen, während der Dauer einer Tagung der Vollversammlung auch deren Vorsitzender.

Artikel 5

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Konferenz.

(2) Sie besteht aus den von den Mitgliedskirchen ernannten Delegierten und den Mitgliedern des Zentralausschusses.

* Im weiteren Text ist um der größeren sprachlichen Klarheit willen nur die männliche Form der verschiedenen Ämter gebraucht. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jedes dieser Ämter von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden kann.

(3) Die Vollversammlung fördert die Gemeinschaft, die gemeinsame Willensbildung und die Zusammenarbeit der Kirchen Europas insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Sie behandelt ein vom Zentralausschuß benanntes Generalthema.
2. Sie berät die Berichte des Zentralausschusses und des Generalsekretärs.
3. Sie gibt Weisungen für die Arbeit der Konferenz.
4. Sie stellt für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Vollversammlung einen Finanzplan auf.
5. Sie gibt Erklärungen ab, beschließt über Empfehlungen an die Mitgliedskirchen und ruft sie zum gemeinsamen Gebet auf.
6. Sie nimmt die Wahlen der Mitglieder des Zentralausschusses vor.
7. Sie beschließt auf Vorschlag des Zentralausschusses mit Zweidrittelmehrheit in Angelegenheiten des Artikels 3 (4).
8. Sie erläßt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfassung und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Vollversammlung soll mindestens alle 6 Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten.

(5) Eine außerordentliche Tagung muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitgliedskirchen oder zwei Drittel der Mitglieder des Zentralausschusses es verlangen.

Artikel 6

(1) Der Zentralausschuß besorgt als bevollmächtigtes Organ die Angelegenheiten der Konferenz, wenn die Vollversammlung nicht tagt.

(2) Die Amtszeit des Zentralausschusses dauert bis zum Abschluß der nächsten ordentlichen Vollversammlung.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses wird durch die Vollversammlung bestimmt.

(4) Ein Mitglied des Zentralausschusses, das während der Amtszeit ausscheidet, wird durch den Zentralausschuß ersetzt. Das nachfolgende Mitglied soll derselben konfessionellen und regionalen Herkunft sein. Es tritt in die Amtsperiode des Vorgängers ein.

(5) Der Zentralausschuß konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte das Präsidium.

(6) Das Präsidium ist der Exekutivausschuß des Zentralausschusses.

(7) Der Zentralausschuß nimmt diejenigen Wahlen und Berufungen vor, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

(8) Der Zentralausschuß erteilt dem Generalsekretär Weisungen.

(9) Der Zentralausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

(1) Der Generalsekretär wird vom Zentralausschuß gewählt. Er leitet das Generalsekretariat der Konferenz und ist

Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er ist der Sekretär der Vollversammlung, des Zentralausschusses und des Präsidiums.

(2) Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Konferenz führt der Generalsekretär gemeinsam mit einer der Personen, die vom Zentralausschuß dazu ermächtigt sind. Der Generalsekretär kann eine Person zur Unterschrift an seiner Stelle ermächtigen. Das Nähere bestimmt der Zentralausschuß.

(3) Der Generalsekretär ist dem Zentralausschuß für seine Tätigkeit und für die Arbeit des Generalsekretariats verantwortlich.

Finanzierung

Artikel 8

(1) Die Konferenz wird durch Beiträge der Mitgliedskirchen sowie durch Zuwendungen Dritter finanziert.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Auf der Grundlage des von der Vollversammlung aufgestellten Finanzplans erstellt der Zentralausschuß den jährlichen Haushaltsplan sowie den Stellenplan des Generalsekretariats der Konferenz und setzt die Höhe der Beiträge fest, die von den einzelnen Mitgliedskirchen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten erwartet werden.

(4) Der Zentralausschuß wählt einen Haushaltsausschuß und die Rechnungsprüfer. Er berät ihre jährlichen Berichte und erteilt dem Generalsekretär Entlastung.

(5) Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Konferenz ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen.

Besondere Bestimmungen

Artikel 9

Zur Abwendung eines der Konferenz unmittelbar drohenden schwerwiegenden Schadens oder Nachteils kann das Präsidium von einzelnen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen vorübergehend abweisen. Die Verfassung ist in jedem Falle zu wahren. Das Präsidium muß die Mitglieder des Zentralausschusses unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Artikel 10

Die Änderung der Verfassung kann vom Zentralausschuß mit Zweidrittelmehrheit oder von einem Fünftel der Mitgliedskirchen beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Zentralausschusses.

Artikel 11

Die Auflösung der Konferenz kann vom Zentralausschuß mit Zweidrittelmehrheit oder von einem Fünftel der Mitgliedskirchen beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten und Mitglieder des Zentralausschusses oder der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

Artikel 12

Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Konferenz in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Verfassung

Aufgaben

§ 1

Der Zentralausschuß kann zur Wahrnehmung der in Artikel 1 (1) genannten Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und andere Gremien einsetzen und in Konsultation mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin* Stabsstellen einrichten.

§ 2

(1) Der Zentralausschuß regelt im Einzelfall, in welcher Weise die Konferenz mit den in Artikel 1 (5) genannten Organisationen Verbindung pflegt oder zusammenarbeitet.

(2) Der Zentralausschuß kann die in Artikel 1 (5) genannten Organisationen zur Mitarbeit in der Konferenz einladen. Diese dürfen auf Einladung des Zentralausschusses Vertreter benennen, die an den Sitzungen des Zentralausschusses mit Rederecht teilnehmen und in die vom Zentralausschuß berufenen Ausschüsse mit Rederecht gewählt werden können.

(3) Der Zentralausschuß kann als assoziierte Organisation anerkennen:

- a) Kirchen in Europa, wenn sie die Basis und Ziele der Konferenz gemäß der Präambel der Verfassung der Konferenz anerkennen;
- b) internationale kirchliche und ökumenische Organisationen in Europa, wenn sie die unter a) genannte Bedingung erfüllen, mit den Kirchen ihres Gebietes in Verbindung stehen und in ihrer Region repräsentativ sind; oder wenn sie von Mitgliedskirchen der Konferenz in bestimmten Regionen Europas oder für besondere Aufgaben gebildet werden.

(4) Der Zentralausschuß kann eine assoziierte Organisation einladen, einen Vertreter zu benennen, der an den Sitzungen des Zentralausschusses mit Rederecht teilnimmt und in die vom Zentralausschuß berufenen Ausschüsse mit Stimmrecht gewählt werden kann.

(5) Das Präsidium entscheidet darüber, ob die Konferenz eine ihr gemäß Artikel 1 (4) übertragene Angelegenheit übernimmt.

Rechtlicher Status

§ 3

(1) Die Konferenz hat ihren Sitz in Grand-Saconnex (Kanton Genf, Schweiz).

(2) Sie bildet einen Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist im Handelsregister einzutragen.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) 1 Eine Kirche, die der Konferenz als Mitglied beitreten will, richtet einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme an den Generalsekretär. Der Antrag muß die Zusage enthalten, daß die Kirche Basis und Ziele nach der Präambel der Verfassung der Konferenz anerkennt.

(1) 2 Nach Prüfung des Antrages beschließt der Zentralausschuß mit Zweidrittelmehrheit dessen Annahme. Hat der Zentralausschuß die Aufnahme beschlossen, so wird dies allen Mitgliedskirchen zur Kenntnis gebracht.

(1) 3 Wenn innerhalb von 6 Monaten mindestens ein Viertel der Mitgliedskirchen diesem Beschluß widerspricht, wird er unwirksam. Das Ergebnis wird den Mitgliedskirchen mitgeteilt.

(1) 4 Die neu aufgenommenen Mitgliedskirchen werden während der nächsten Vollversammlung in einem Gottesdienst empfangen.

(2) 1 Zum Austritt aus der Konferenz ist eine schriftliche Erklärung der Mitgliedskirche erforderlich. Diese ist an den Generalsekretär zu richten, der unverzüglich das Präsidium informiert.

(2) 2 Der Austritt wird 6 Monate nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär wirksam. Innerhalb dieser Frist kann die Austrittserklärung von der Mitgliedskirche zurückgenommen werden.

(2) 3 Eine Kirche, die aus der Konferenz ausgetreten ist und wieder Mitglied werden will, unterliegt dem ordentlichen Aufnahmeverfahren.

Organisation

§ 5

(1) In der Vollversammlung, im Zentralausschuß, in den gemäß § 1 eingesetzten Gremien und im Generalsekretariat der Konferenz sollen die verschiedenen Konfessionen und Regionen Europas angemessen vertreten sein. Ferner ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung von leitenden kirchlichen Amtsträgern, Gemeindepfarrern und Laien, Männern, Frauen und jungen Menschen zu achten.

(2) Wird die Auslegung bzw. Anwendung der in (1) genannten Kriterien bezweifelt, so ist die Entscheidung nach der Geschäftsordnung der Vollversammlung oder des Zentralausschusses über Meldungen „zur Geschäftsordnung“ herbeizuführen.

§ 6

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Zentralausschusses, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses, der übrigen Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Haushaltsausschusses sowie die Wahl und die Verlängerung der Amtsdauer des Generalsekretärs erfolgen in schriftlicher, geheimer Abstimmung.

(2) Alle anderen Wahlen erfolgen während der Vollversammlung durch das Zeigen farbiger Abstimmungskarten, in den anderen Gremien durch Handzeichen, falls nicht mindestens drei Mitglieder des wählenden Gremiums die schriftliche, geheime Abstimmung begehrt haben.

(3) Steht bei der Wahl für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist er — sofern nichts anderes bestimmt ist — gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist — sofern nichts anderes bestimmt ist — derjenige gewählt, welcher die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 7

(1) Der Zentrallausschuß legt rechtzeitig vor jeder Tagung der Vollversammlung die Zahl der Delegierten fest.

(2) Der Zentrallausschuß legt fest, wieviel Prozent der Delegierten — mindestens 85 % — von den Mitgliedskirchen benannt und gewählt werden. Jede Mitgliedskirche hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die übrigen Delegiertensitze dieser Kategorie werden vom Zentrallausschuß auf die Mitgliedskirchen verteilt, wobei die Größe der in der Konferenz vertretenen Kirchen und Konfessionen, die Zahl der Kirchen jeder Konfession, die Mitglieder der Konferenz sind, und eine ausgewogene Vertretung der europäischen Regionen berücksichtigt werden. Der Zentrallausschuß empfiehlt den Mitgliedskirchen, bei der Benennung und Wahl ihrer Delegierten leitende kirchliche Amtsträger, Gemeindepfarrer und Laien sowie Männer, Frauen und junge Menschen zu berücksichtigen sowie entsprechende Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) Die Mitgliedskirchen teilen die Namen der von ihnen gewählten Delegierten und derselben Zahl von Stellvertretern jeweils spätestens 12 Monate vor der Vollversammlung dem Generalsekretär mit.

(4) Die übrigen Delegierten — höchstens 15 % — werden auf Vorschlag des Zentrallausschusses von bestimmten Mitgliedskirchen wie folgt gewählt:

1. Der Zentrallausschuß bestimmt die Kategorie der Delegierten, die für eine ausgewogene Zusammensetzung der Vollversammlung zusätzlich erforderlich sind, nach folgenden Gesichtspunkten:
 - a) unterschiedliche Größe der Kirchen und Konfessionsgemeinschaften;
 - b) Vertretung der verschiedenen Regionen Europas;
 - c) Teilnahme von Personen, auf deren Spezialkenntnisse und Erfahrung die Vollversammlung angewiesen ist;
 - d) mindestens jeweils 40 % Frauen und Männer und mindestens 20 % unter 30 Jahre alte Menschen.
2. Der Zentrallausschuß schlägt den von ihm ausgewählten Mitgliedskirchen vor, jeweils einen oder mehrere weitere/n Delegierte/n gemäß der vom Zentrallausschuß entsprechend einer der unter Ziff. 1 für die betreffende Kirche vorgesehenen Kategorien sowie entsprechende Ersatzdelegierte zu wählen und bis spätestens drei Monate vor der Vollversammlung dem Generalsekretär bekanntzugeben.

(5) 1 Ist ein Delegierter an der Teilnahme verhindert, so kann die Mitgliedskirche für ihn einen der benannten Stellvertreter entsenden; dabei sollen die in Absatz (2) bzw. (4) genannten Kriterien berücksichtigt bleiben.

(5) 2 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes — ausgenommen auf den Stellvertreter — ist nicht statthaft.

(6) 1 Der Zentrallausschuß kann andere Kategorien von Vollversammlungs-Teilnehmern ohne Stimmrecht festsetzen und einzelne Personen solcher Kategorien zur Vollversammlung einladen.

(6) 2 Er kann ferner Kirchen sowie christliche Bewegungen und Organisationen, besonders die in Artikel 1 (5) und 1 (6) genannten, einladen, Vertreter in beratender Eigenschaft zur Vollversammlung zu entsenden.

(7) Die Vollversammlung wird vom Zentrallausschuß vorbereitet und einberufen.

§ 8

(1) Der Zentrallausschuß führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus und gewährleistet die Durchführung der laufenden Geschäfte der Konferenz. Er kann Entscheidungen treffen und in allen Angelegenheiten handeln, vorausgesetzt, daß dies mit den Weisungen der Vollversammlung vereinbar ist.

(2) 1 In den Zentrallausschuß können die von den Mitgliedskirchen gemäß § 7 (3) und (4) Ziff. 2 benannten Delegierten und deren Stellvertreter, die an der Vollversammlung teilnehmen, sowie die Mitglieder des bisherigen Zentrallausschusses gewählt werden, die ihm zum Zeitpunkt der Vollversammlung angehören.

(2) 2 Die Amtszeit des Zentrallausschusses beginnt mit dem Abschluß der Vollversammlung, in der er gewählt worden ist. Die Amtszeit endet entsprechend mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Zentrallausschusses.

(2) 3 Spätestens mit der Amtszeit des Zentrallausschusses enden auch alle von ihm ausgesprochenen Einladungen, Berufungen und Anerkennungen. Dies gilt nicht für die Berufung und Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen im Generalsekretariat der Konferenz.

(3) 1 Jedes Mitglied des Zentrallausschusses hat eine Stimme. Ein Mitglied des Zentrallausschusses, das an einer Tagung des Zentrallausschusses nicht teilnehmen kann, soll einen Stellvertreter mit Stimmrecht bestimmen. Der Stellvertreter soll möglichst derselben konfessionellen und regionalen Herkunft sein und im Einvernehmen mit der Kirche des Mitgliedes bestimmt werden.

(3) 2 Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen als auf den Stellvertreter ist nicht statthaft.

(4) Bei einer Ersatzwahl gemäß Artikel 6 (4) ist die Zustimmung der Kirche, der das neu vorgeschlagene Mitglied angehört, vorher vom Generalsekretär einzuholen.

(5) 1 Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Zentrallausschusses sowie einer vom Zentrallausschuß bestimmten Zahl weiterer Mitglieder.

(5) 2 Gleichzeitig mit den Mitgliedern des Präsidiums wählt der Zentrallausschuß aus seiner Mitte eine Anzahl Stellvertreter, die nach einem vom Präsidenten bestimmten Modus anstelle verhinderter Mitglieder an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

(5) 3 In die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sollen abwechselnd Vertreter der verschiedenen Konfessionen und Regionen Europas gewählt werden. Unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

(5) 4 Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Zentralausschusses führen den Titel „Präsident“ bzw. „Vizepräsident der Konferenz Europäischer Kirchen“.

(6) 1 Das Präsidium führt zwischen den Sitzungen des Zentralausschusses dessen Beschlüsse durch und überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung. Es kann alle Fragen beraten, die die Konferenz betreffen. Es richtet Empfehlungen und Anträge an den Zentralausschuß.

(6) 2 Das Präsidium ist ermächtigt, zwischen den Sitzungen des Zentralausschusses Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die keinen Aufschub dulden. Es überwacht die Haushaltsführung und darf notfalls Ausgabebeschränkungen anordnen.

(6) 3 Das Präsidium erstattet dem Zentralausschuß in dessen Sitzungen Bericht über die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen.

(7) 1 Der Zentralausschuß nimmt die in der Verfassung als ihm zustehend genannten Wahlen und Berufungen vor. Ferner wählt er die Gremien gemäß § 1 und die Vertreter der Konferenz in anderen Organisationen.

(7) 2 Der Zentralausschuß beschließt eine Geschäftsordnung der von ihm gemäß § 1 einzusetzenden Gremien und umschreibt im Einzelfall das Mandat.

(7) 3 Die gemäß § 1 eingesetzten Gremien berichten dem Zentralausschuß. Sie haben nicht das Recht, sich öffentlich zu äußern. Ihr Auftrag endet gemäß Beschluß des Zentralausschusses, spätestens aber mit der Amtszeit des Zentralausschusses.

(7) 4 Der Vorsitzende des Zentralausschusses kann in Absprache mit dem Generalsekretär Vertreter der vom Zentralausschuß gemäß § 1 gewählten Gremien mit beratender Stimme zu Sitzungen des Zentralausschusses hinzuziehen und Gäste einladen.

(8) 1 Der Zentralausschuß beruft nach dem Stellenplan in Konsultation mit dem Generalsekretär die Referenten im Generalsekretariat der Konferenz. Der Zentralausschuß kann die Berufung im Einzelfall an das Präsidium delegieren.

(8) 2 Ist die Stelle des Generalsekretärs oder eines Referenten im Generalsekretariat zu besetzen, so informiert der Vorsitzende des Zentralausschusses unverzüglich die Mitgliedskirchen.

(8) 3 Die Referenten im Generalsekretariat der Konferenz sind die Sekretäre der ihrem Referat zugeordneten Gremien. Sie nehmen an den Sitzungen des Zentralausschusses mit beratender Stimme teil, sofern der Zentralausschuß im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(8) 4 Der Zentralausschuß erläßt ein Personalreglement und Aufgabenbeschreibungen für die Mitarbeiter im Generalsekretariat der Konferenz.

§ 9

(1) Der Zentralausschuß wählt den Generalsekretär für eine Amtsdauer von in der Regel 6 Jahren. Die Amtsdauer kann vom Zentralausschuß verlängert werden. Die gesamte Amtsdauer darf 12 Jahre nicht überschreiten.

(2) 1 Der Generalsekretär ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Konferenz, für die Beziehungen zu den Mitgliedskirchen und anderen ökumenischen Körperschaften, für die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses, der Sitzungen des Präsidiums und der Sitzungen der gemäß § 1 eingesetzten Gremien sowie für die Unterrichtung der Mitgliedskirchen und der Öffentlichkeit über die Arbeit der Konferenz.

(2) 2 Der Generalsekretär hat das Recht, mit beratender Stimme an allen Sitzungen der vom Zentralausschuß eingesetzten Gremien teilzunehmen.

(2) 3 Der Generalsekretär erstattet dem Zentralausschuß in jeder ordentlichen Tagung Bericht über seine Tätigkeit und über die Arbeit des Generalsekretariats der Konferenz. Er kann Teile seiner Berichte an Referenten im Generalsekretariat delegieren.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Generalsekretariat der Konferenz werden, sofern sie nicht unter § 8 (8) 1 fallen, vom Generalsekretär in Konsultation mit dem zuständigen Referenten nach dem Stellenplan und dem vom Zentralausschuß beschlossenen Personalreglement berufen.

Finanzierung

§ 10

(1) 1 Der jährliche Haushaltsplan muß alle voraussichtlichen bzw. erforderlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein.

(1) 2 Er muß ggf. Angaben über die gegenseitigen Deckungsfähigkeiten von Haushaltsstellen enthalten.

(1) 3 Der Stellenplan ist dem Haushaltsplan beizufügen.

(1) 4 Die Haushaltswirtschaft ist nach dem Haushaltsplan zu führen. Dem Haushaltsplan stehen Beschlüsse des Zentralausschusses gleich, die ihn ändern oder ergänzen.

(1) 5 Überschreitungen der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Haushaltsausschusses.

(1) 6 Ein Nachtragshaushalt wird vom Präsidium auf Vorschlag des Haushaltsausschusses beschlossen und muß dem Zentralausschuß auf dessen nächster Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden.

(2) Der Zentralausschuß stellt für die Festsetzung der Beiträge der Mitgliedskirchen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie für die Annahme von Zuwendungen Dritter Kriterien auf.

(3) 1 Die Konferenz kann Reise- und Aufenthaltskosten teilweise oder ganz für Personen übernehmen, die als Vertreter einer Mitgliedskirche in einem Gremium der Konferenz mitarbeiten, wenn es der betreffenden Kirche nicht möglich ist, diese Kosten selbst zu tragen.

(3) 2 Für die Vertreter der in § 2 genannten assoziierten und anderen Organisationen übernimmt die Konferenz keine Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Die Konferenz sorgt für Versicherungsschutz in allen Fällen, in denen sie selbst oder Personen, die für sie tätig werden oder die an ihren Veranstaltungen teilnehmen, in Anspruch genommen werden können.

Besondere Bestimmungen

§ 11

(1) Anträge von Mitgliedskirchen auf Änderung der Verfassung müssen spätestens 12 Monate vor der Vollversammlung beim Generalsekretariat eingegangen sein.

(2) 1 Der Zentralausschuß prüft die Anträge und leitet sie sodann spätestens 6 Monate vor der Vollversammlung mit seiner Stellungnahme allen Mitgliedskirchen zu.

(2) 2 Entsprechendes gilt für eigene Anträge des Zentralausschusses.

§ 12

(1) Der Zentralausschuß prüft Anträge der Mitgliedskirchen auf Auflösung der Konferenz unverzüglich und entscheidet, ob der Antrag auf Auflösung einer Vollversammlung oder schriftlich allen Mitgliedskirchen zur Entscheidung vorzulegen ist.

(2) Das Präsidium übermittelt durch eingeschriebenen Brief allen Mitgliedskirchen unverzüglich den Antrag auf Auflösung mit einer Stellungnahme.

(3) 1 Beim schriftlichen Verfahren stimmen die Mitgliedskirchen durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 4 Monaten nach Absendung des Auflösungsantrages durch das Präsidium ab.

(3) 2 Wenn zwei Drittel der Mitgliedskirchen der Auflösung zustimmen, wird die Auflösung mit dem Termin des nächstfolgenden Rechnungsabschlusses wirksam.

(4) Wenn die Vollversammlung die Auflösung beschließt, so setzt sie auch den Zeitpunkt des Wirksamwerdens fest.

(5) Das Präsidium besorgt die Liquidation.

(6) 1 Das Präsidium sorgt dafür, daß für den Fall der Auflösung eine kirchliche Organisation als Treuhänder für das Vermögen der Konferenz bestellt ist.

(6) 2 Der Treuhänder ist dazu verpflichtet, bis zur Gründung einer neuen europäischen Kirchenkonferenz das Vermögen zu verwalten und seine Erträge nach Abzug der Kosten zugunsten von Kirchen in Europa zu verwenden.

(6) 3 Wenn innerhalb von 20 Jahren nach der Auflösung der Konferenz keine neue europäische Kirchenkonferenz gegründet worden ist, kann der Treuhänder das Vermögen für Zwecke verwenden, die den in der Präambel der Verfassung genannten Zielen entsprechen.

§ 13

(1) Offizielle Sprachen der Konferenz sind Englisch, Französisch, Deutsch und Russisch. Soweit möglich, wird in die drei anderen Sprachen übersetzt.

(2) Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen der Konferenz können sich auch einer anderen Sprache bedienen, falls sie selbst für eine Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen sorgen.

§ 14

Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen werden von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Konferenz in Kraft.

Geschäftsordnung der Vollversammlung

1. Einberufung und Tagesordnung

1.1 Der Zentralausschuß beruft die Vollversammlung spätestens 18 Monate vor dem anberaumten Termin ein.

1.2 Die Einladung enthält Ort, Zeit und voraussichtliche Dauer der Sitzung sowie eine Liste der durch den Zentralausschuß festgesetzten Delegiertenplätze der Mitgliedskirchen.

1.3 Die Einladung enthält ferner Empfehlungen zur Zusammensetzung der jeweiligen Delegation gemäß § 7(2) der Ausführungsbestimmungen.

1.4 Der Zentralausschuß bereitet die Tagesordnung für eine ordentliche Sitzung der Vollversammlung vor. Sie wird den Mitgliedskirchen der Konferenz spätestens 6 Monate vor Beginn der Sitzung zugestellt und enthält nach Möglichkeit eine kurze Erläuterung der einzelnen Verhandlungsgegenstände.

1.5 Die Delegierten können schriftliche Ergänzungs- und Abänderungsanträge bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Tagung dem Generalsekretär einreichen.

1.6 Wird die Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Vollversammlung nach Artikel 5(5) der Verfassung verlangt, so hat die Einberufung innerhalb eines halben Jahres zu erfolgen.

1.7 Enthält das Verlangen die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung, so ist ihm auch in dieser Hinsicht nachzukommen.

1.8 Im Falle einer außerordentlichen Tagung kann von der Vorschrift unter Nr. 1.4 abgewichen werden.

1.9 Die Tagesordnung wird von der Vollversammlung in ihrer ersten Geschäftssitzung beschlossen. Änderungsanträge sind in dieser Sitzung zulässig.

2. Art und Form der Versammlung

2.1 Die Vollversammlung tagt entweder in Allgemeiner Sitzung oder in Geschäftssitzung.

2.2 Die Vollversammlung tagt in Allgemeiner Sitzung bei Gottesdiensten, festlichen Anlässen und offiziellen Ansprachen. Beschlußfähigkeit ist für eine Allgemeine Sitzung nicht erforderlich.

2.3 Die Vollversammlung tagt in Geschäftssitzung, wenn sie Aufgaben gemäß Artikel 5(3) der Verfassung wahrnimmt oder sonst irgendwelche Beschlüsse zu der Tagesordnung faßt.

2.4 Ohne anderslautende ausdrückliche Vorschrift gilt diese Geschäftsordnung nur für Geschäftssitzungen.

2.5 Der Vorsitzende* gibt in jedem Fall bekannt, ob die Vollversammlung in Allgemeiner Sitzung oder in Geschäftssitzung tagt.

2.6 Die Vollversammlung kann beschließen, zeitweilig in Geschlossener Geschäftssitzung zu tagen. Sofern die Vollversammlung nicht andere Personen ausdrücklich zuläßt, nehmen daran nur die Mitglieder der Vollversammlung teil.

3. Teilnehmer und Rederecht

3.1 An der Vollversammlung nehmen teil:

- a) Delegierte der Mitgliedskirchen und Mitglieder des Zentralausschusses gemäß Artikel 5 (2) der Verfassung und § 7 der Ausführungsbestimmungen (im folgenden „Mitglied[er] der Vollversammlung“ genannt);
- b) die Mitarbeiter im Generalsekretariat der Konferenz ohne Rede- und Stimmrecht, soweit nichts anderes bestimmt ist;
- c) befreundete Delegierte gemäß § 7 (6) 2 der Ausführungsbestimmungen, Berater, Beobachter und andere Personen mit Rederecht gemäß Nr. 3.3;
- d) Gäste ohne Rede- und Stimmrecht.

3.2 Teilnehmer an der Vollversammlung mit Rederecht haben das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt einmal zu sprechen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der beiden stellvertretenden Vorsitzenden Ausnahmen gestatten. Das entsprechende Rederecht steht auch dem Generalsekretär und den Referenten im Generalsekretariat der Konferenz zu.

3.3 Der Vorsitzende kann Teilnehmer an der Vollversammlung gemäß Nr. 3.1 (c) einladen, das Wort zu ergreifen.

3.4 Alle Redner sprechen zum Vorsitzenden.

3.5 Der Vorsitzende kann die Redezeit beschränken. Das Ende der Redezeit ist eine Minute vorher anzukündigen.

4. Konstituierung

4.1 Der Vorsitzende des Zentralausschusses eröffnet die Vollversammlung und stellt fest, ob sie ordnungsgemäß einberufen und zusammengetreten ist. Er leitet die Vollversammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung.

4.2 Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Zentralausschusses wählt die Vollversammlung zunächst mindestens 2 Stimmentzähler.

* Im weiteren Text ist um der größeren sprachlichen Klarheit willen nur die männliche Form der verschiedenen Ämter gebraucht. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß jedes dieser Ämter von einer Frau oder einem Mann wahrgenommen werden kann.

4.3 Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag des Zentralausschusses während ihrer ersten Sitzung einen aus 5 Mitgliedern der Vollversammlung bestehenden Beglaubigungsausschuß. Der Ausschuß konstituiert sich selbst.

4.4 Der Beglaubigungsausschuß prüft,

- a) ob die zur Vollversammlung erschienenen Delegierten von ihren Mitgliedskirchen gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen ordnungsgemäß benannt worden sind;
- b) welche Mitglieder des Zentralausschusses zur Vollversammlung erschienen sind;
- c) welche anwesenden Berater, Beobachter und ggf. anderen Personen während der Vollversammlung das Rederecht haben.

4.5 Der Beglaubigungsausschuß berichtet der Vollversammlung spätestens am zweiten Tage das Ergebnis seiner Prüfungen und stellt fest, ob die Vollversammlung beschlußfähig ist und wie viele Stimmen — vorbehaltlich einer evtl. Feststellung in einzelnen Plenarsitzungen — für die Erreichung der einfachen und einer Zweidrittelmehrheit erforderlich sind.

4.6 Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der gemäß § 7 (1) der Ausführungsbestimmungen festgelegten Zahl der Delegierten und der Mitglieder des Zentralausschusses anwesend ist.

4.7 Der Beglaubigungsausschuß sorgt dafür, daß die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung ihre Abstimmungskarten erhalten.

4.8 Der Vorsitzende des Zentralausschusses legt der Vollversammlung die Vorschläge des Zentralausschusses für die Wahl des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung vor. Die Kandidaten müssen Mitglieder der Vollversammlung sein. Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden darf dem Zentralausschuß angehören.

4.9 Aus der Mitte der Vollversammlung können weitere Kandidaten für die genannten Ämter vorgeschlagen werden, wenn sie durch mindestens 5 Mitglieder der Vollversammlung unterstützt werden.

5. Aufgaben des Vorsitzenden

5.1 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vollversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er sorgt für einen ordnungsgemäßen und fairen Verlauf der Verhandlungen;
- b) er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzungen;
- c) er stellt die Beschlußfähigkeit fest;
- d) er eröffnet und beschließt die Aussprache zu jedem Tagesordnungspunkt; er bestimmt die Reihenfolge der Redner;
- e) er erteilt und entzieht das Wort; er kann die Redezeit beschränken;
- f) er bestimmt die Reihenfolge der Wahlen und Abstimmungen und gibt das Ergebnis bekannt.

5.2 Mit Ausnahme der Feststellung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen und Entscheidungen „zur Geschäftsordnung“ (gem. Nr. 6.9, 6.14 und 7.12) sind die Entscheidungen des Vorsitzenden endgültig.

5.3 Der Vorsitzende kann nur dann einen Antrag einbringen oder an der Diskussion teilnehmen, wenn er den Vorsitz vorher abgegeben hat. Er kann in diesem Fall den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn über den zur Diskussion stehenden Gegenstand entschieden worden ist.

5.4 Der Vorsitzende wird in der Leitung der Sitzung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Einzelfall bestimmt der Vorsitzende, welcher der beiden den Vorsitz übernehmen soll.

5.5 Um die Einhaltung der Geschäftsordnung zu gewährleisten, kann sich der Vorsitzende durch 2 Berater für Verfahrensfragen unterstützen lassen. Diese werden auf seinen Vorschlag hin durch die Vollversammlung gewählt.

6. Aussprache und Beschlußfassung

6.1 Der Vorsitzende gibt zu jedem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Aussprache.

6.2 Anträge kann jedes Mitglied der Vollversammlung einbringen. Jeder Antrag muß durch mindestens ein zweites Mitglied der Vollversammlung unterstützt werden.

6.3 Jeder Antrag zur Tagesordnung ist dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Namens und der Kirchenzugehörigkeit zu übergeben. Der Antrag ist vor der entsprechenden Abstimmung zu verlesen.

6.4 Abänderungsanträge können unter den gleichen Voraussetzungen eingebracht werden.

6.5 Zu Beginn der Aussprache begründet der Antragsteller seinen Antrag. Er hat das Recht, sich am Schluß der Debatte zu seinem Antrag nochmals zu äußern.

6.6 Der Vorsitzende sorgt für Klarheit darüber, über welchen Antrag bzw. Änderungsantrag jeweils debattiert wird.

6.7 Wer zur Tagesordnung zu sprechen wünscht, reicht dem Vorsitzenden der Vollversammlung rechtzeitig eine Karte mit seinem Namen, der Kirchenzugehörigkeit und einem Stichwort über den Inhalt seines Votums ein.

6.8 Ein Mitglied der Vollversammlung kann jederzeit den Schluß einer Debatte zum Tagesordnungspunkt, zu einem bestimmten Antrag oder zu einem Abänderungsantrag beantragen, sofern er damit nicht einen anderen Redner unterbricht. Der Vorsitzende entscheidet nach eigenem Ermessen, wann er über diesen Antrag abstimmen läßt.

6.9 Über den Antrag auf Schluß der Debatte wird ohne Aussprache abgestimmt. Bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung wird ggf. der vorliegende Antrag zur Tagesordnung (oder der Abänderungsantrag) unverzüglich und ohne weitere Debatte zur Abstimmung gebracht.

6.10 Ein Mitglied der Vollversammlung kann sich jederzeit „zur Geschäftsordnung“ melden, wenn es der Meinung ist, daß diese nicht eingehalten wird. Der Vorsitzende fällt hierauf einen diesbezüglichen Entscheid. Wird er angezweifelt, so stimmt die Vollversammlung darüber ab, ob die Geschäftsordnung eingehalten worden ist oder nicht.

6.11 Ein Mitglied der Vollversammlung kann sich jederzeit „zum Verfahren“ melden und den Vorsitzenden um eine Klarstellung des Verhandlungsgegenstandes bitten.

6.12 Wortmeldungen zu Nr. 6.8 bis 6.11 und 6.16 erfolgen durch Aufheben beider Hände.

6.13 Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind ebenfalls stimmberechtigt.

6.14 Abstimmungen erfolgen in der Regel durch das Zeigen farbiger Abstimmungskarten. Begehren mindestens 3 Mitglieder der Vollversammlung schriftliche, geheime Stimmabgabe, so ist diesem Begehren stattzugeben.

6.15 Über das Abstimmungsergebnis entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Vollversammlung außer in den Fällen, in denen von der Verfassung, den Ausführungsbestimmungen oder dieser Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimm Enthaltungen haben keinen Einfluß auf das Abstimmungsergebnis.

6.16 Wird die Feststellung des Vorsitzenden über ein Abstimmungsergebnis durch ein Mitglied der Vollversammlung in Zweifel gezogen, ist sofort darüber abzustimmen, ob die Abstimmung wiederholt werden soll.

7. Wahlen

7.1 In einer ihrer ersten Sitzungen wählt die Vollversammlung auf Vorschlag des Zentralausschusses unter Beachtung von § 5 der Ausführungsbestimmungen aus ihren Mitgliedern einen aus 11 Personen bestehenden Nominierungsausschuß. Der Nominierungsausschuß wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Sekretär. Der Nominierungsausschuß ist in seinen Entscheidungen an keinerlei Vorschläge oder Empfehlungen gebunden.

7.2 Der Nominierungsausschuß schlägt der Vollversammlung die Mitglieder folgender Ausschüsse zur Wahl vor:

- a) des Zentralausschusses gemäß § 8 (2) I der Ausführungsbestimmungen;
- b) des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen der Vollversammlung;
- c) des Finanzausschusses der Vollversammlung;
- d) weiterer Ausschüsse der Vollversammlung gemäß Nr. 8.12.

Wählbar in die unter (b) bis (d) genannten Ausschüsse sind die Mitglieder der Vollversammlung.

7.3 Bei seinen Vorschlägen soll der Nominierungsausschuß die Bestimmungen von § 5 der Ausführungsbestimmungen beachten und darauf sehen, daß — soweit die Zusammensetzung der Vollversammlung dies ermöglicht — jeweils mindestens 40 % Frauen und 40 % Männer sowie jeweils mindestens 20 % der Kandidaten unter 30 Jahre alt sind. Die Vorschläge dürfen keine Namen von Mitgliedern des Nominierungsausschusses enthalten.

7.4 Gleichzeitig mit der Wahl des Nominierungsausschusses beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Zentralausschusses, wie viele Mitglieder die zu wählenden Ausschüsse haben sollen, soweit dies nicht bereits geregelt ist.

7.5 Der Nominierungsausschuß legt der Vollversammlung für jeden zu wählenden Ausschuß eine Liste mit so vielen Namen vor, wie der Ausschuß Mitglieder zählen soll. Neben den Namen sind jeweils die Kriterien gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen zu nennen.

7.6 Von den Mitgliedern der Vollversammlung können innerhalb von 2 Stunden, bei der Wahl des Zentralausschusses innerhalb von 24 Stunden nach Vorlage der Liste durch den Nominierungsausschuß Gegenkandidaten für einzelne Personen in der Vorschlagsliste des Nominierungsausschusses schriftlich vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge müssen von mindestens 10 Mitgliedern der Vollversammlung unterschrieben sein. Die Gegenkandidaten müssen derselben Konfession angehören und aus derselben Region Europas kommen wie der herausgeforderte Kandidat.

7.7 Der Vorsitzende der Vollversammlung gibt bekannt, ob die vorgeschlagenen Personen wahlfähig und zu ihrer Kandidatur bereit sind.

7.8 Die Vollversammlung entscheidet zunächst einzeln in offener Abstimmung, ob die vom Nominierungsausschuß vorgeschlagenen Personen in der Vorschlagsliste bleiben oder an ihrer Stelle der aus der Mitte der Vollversammlung vorgeschlagene Gegenkandidat auf die Liste gesetzt werden soll.

7.9 Nachdem auf diese Weise die Vorschlagsliste des Nominierungsausschusses verändert oder bestätigt worden ist, wird über sie als Ganzes gemäß § 6 der Ausführungsbestimmungen abgestimmt. Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen, so sind alle in der Vorschlagsliste genannten Personen gewählt.

Bei schriftlicher, geheimer Abstimmung muß der Stimmzettel die Möglichkeit geben, „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen nichts angekreuzt ist, gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, die Bemerkungen enthalten, sind ungültig.

7.10 Wenn die Vorschlagsliste als ganze nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, so wird jede in ihr genannte Person einzeln erneut zur Wahl gestellt. Gewählt sind diejenigen Personen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

Bei schriftlicher, geheimer Abstimmung darf jedes Mitglied der Vollversammlung nicht mehr als ein Kreuz bei jedem von ihm gewählten Kandidaten machen. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Kreuz bei einem Namen gemacht ist oder auf denen Namen hinzugefügt wurden oder die Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen kein Name angekreuzt worden ist, gelten als Stimmenthaltung.

7.11 Anstelle der nicht gewählten Personen stellt der Nominierungsausschuß unter Beachtung von Nr. 7.3 eine neue Vorschlagsliste auf, die andere Personen enthalten muß. Das weitere Verfahren verläuft entsprechend Nr. 7.5 bis 7.10 usw., bis die Zahl der für den betreffenden Ausschuß bestimmten Mitglieder gewählt ist.

7.12 Der Vorsitzende der Vollversammlung gibt nach jedem schriftlichen und geheimen Wahlgang die Zahlen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die entweder für eine Vorschlagsliste als ganze oder auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenen „Ja“ und „Nein“-Stimmen sowie ggf. die Zahl der Stimmenthaltungen bekannt.

7.13 Nach der Beendigung der Wahl eines Ausschusses fragt der Vorsitzende der Vollversammlung die anwesenden Gewählten gemeinsam, ob sie ihre Wahl annehmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stellt er fest, daß damit der betreffende Ausschuß gewählt ist.

7.14 Der Nominierungsausschuß ist zuständig für alle weiteren Nominierungen für Wahlen in der Vollversammlung, soweit die Ausführungsbestimmungen oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen oder der Lenkungsausschuß im Einzelfall nichts anderes entscheidet.

8. Tagungsausschüsse

8.1 In jeder ordentlichen Tagung der Vollversammlung amtieren außer dem Beglaubigungsausschuß und dem Nominierungsausschuß mindestens die folgenden Ausschüsse:

- a) der Lenkungsausschuß;
- b) der Finanzausschuß;
- c) der Weisungsausschuß für Grundsatzfragen.

8.2 Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Vollversammlung, des Zentralausschusses, des Planungsausschusses und des Örtlichen Vorbereitungsausschusses der Vollversammlung sowie der Generalsekretär und die beiden Berater für Verfahrensfragen bilden für die Dauer der Vollversammlung den Lenkungsausschuß.

8.3 Der Lenkungsausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Durchführung der Vollversammlung. Erklärungen und Empfehlungen an die Mitgliedskirchen gemäß Artikel 5(3)5 der Verfassung sind ihm spätestens 24 Stunden vor der Abstimmung schriftlich zu unterbreiten. Der Lenkungsausschuß gibt sie der Vollversammlung so bald wie möglich bekannt.

8.4 Die Vollversammlung wählt für die Dauer ihrer Tagung aus ihrer Mitte 15 Mitglieder, die zusammen mit dem Haushaltsausschuß des Zentralausschusses den Finanzausschuß der Vollversammlung bilden.

8.5 Der Finanzausschuß berät die finanzielle Situation der Konferenz und legt der Vollversammlung einen Entwurf des Finanzplans gemäß Artikel 5 (3) 4 der Verfassung vor. Der Entwurf muß der Vollversammlung mindestens 24 Stunden vor der entsprechenden Beschlußfassung unterbreitet werden.

8.6 Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte 20 Mitglieder in den Weisungsausschuß für Grundsatzfragen.

8.7 Der Weisungsausschuß für Grundsatzfragen berät die Berichte des Zentralausschusses und des Generalsekretärs. Sofern hierfür kein besonderer Ausschuß eingesetzt wird, berät der Ausschuß außerdem ggf. ein vom Zentralausschuß gemäß Artikel 5 (3) 1 der Verfassung benanntes Generalthema und ggf. Entwürfe für Erklärungen der Konferenz und Empfehlungen an die Mitgliedskirchen nach Artikel 5 (3) 5 der Verfassung.

8.8 Zur Vorbereitung bzw. Unterstützung des für die Beratung eines Generalthemas zuständigen Ausschusses kann der Lenkungsausschuß Arbeitsgruppen oder Sektionen bilden. Die Mitarbeit steht den Mitgliedern der Vollversammlung, dem unter Nr. 3.1 (c) genannten Personenkreis und anderen vom Zentralausschuß bestimmten Kategorien von Teilnehmern offen.

8.9 Der Weisungsausschuß für Grundsatzfragen unterbreitet der Vollversammlung Vorschläge für die Weiterarbeit der Konferenz. Er legt der Vollversammlung Vorschläge für Weisungen gemäß Artikel 5 (3) 3 der Verfassung vor.

8.10 Der Weisungsausschuß für Grundsatzfragen berät ggf. Anträge zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verfassung oder der Geschäftsordnung der Vollversammlung, sofern nicht ein besonderer Ausschuß dafür eingesetzt wird.

8.11 Der Weisungsausschuß für Grundsatzfragen unterbreitet seine Vorschläge der Vollversammlung mindestens 24 Stunden vor der entsprechenden Abstimmung.

8.12 Die Vollversammlung kann zur festlichen Gestaltung ihrer Gemeinschaft (Feiern, Gebete, kulturelle Veranstaltungen etc.) und zur Behandlung der Tagungsordnungspunkte weitere Ausschüsse einsetzen. Vorschläge zur Beschlußfassung müssen der Vollversammlung jeweils mindestens 24 Stunden vorher vorgelegt werden.

8.13 Die Tagungsausschüsse mit Ausnahme der unter Nr. 8.8 genannten Arbeitsgruppen oder Sektionen konstituieren sich selbst.

8.14 Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen des Finanzausschusses, des Weisungsausschusses für Grundsatzfragen und weiterer von der Vollversammlung gemäß Nr. 8.12 eingesetzter Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

8.15 Die unter Nr. 8.2 bis 8.12 genannten Tagungsausschüsse können beschließen, einzelne an der Vollversammlung teilnehmende Berater, Beobachter und andere Personen mit Rederecht gemäß Nr. 3.1 zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen und Mitarbeiter/innen des Generalsekretariats im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Unterstützung ihrer Arbeit hinzuzuziehen.

8.16 Der Beglaubigungsausschuß und der Nominierungsausschuß können den Generalsekretär bitten, an ihren Sitzungen mit beratender Stimme zeitweilig teilzunehmen.

9. Sekretariat und Protokoll

9.1 Der Generalsekretär ist für die Protokollierung der Verhandlungen der Vollversammlung verantwortlich.

9.2 Er fertigt den Wortlaut der von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse, Erklärungen und Empfehlungen und der Wahlergebnisse nach Beendigung der Vollversammlung unverzüglich aus. Sie werden vom Vorsitzenden der Vollversammlung unterschrieben und den Mitgliedskirchen der Konferenz sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zugesandt.

9.3 Der Generalsekretär erstellt den Berichtsband über die Vollversammlung, der die wesentlichen Elemente der Aussprache zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten enthält, und stellt ihn dem gleichen Empfängerkreis zu.

RS 108.1

Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland zur Fortschreibung der Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985
und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die
Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976

Vom 10. September 1993

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (Amtsbl. 1977 S. 47) hat der

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (Amtsbl. 1985 S. 127) und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (Amtsbl. 1977 S. 47) vom 10. September 1993 (Amtsbl. der EKD 1993 S. 481) beschlossen. Diese Verordnung ändert die für den gleichen Sachverhalt ergangene Verordnung des Rates der EKD vom 21. Juni 1985 (Amtsbl. 1985 S. 127).

Anschließend geben wir die Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 10. September 1993 vom 4. Oktober 1993 (Amtsbl. der EKD 1993 S. 481) bekannt.

Die Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. September 1993 ist nach Artikel 2 dieser Verordnung am 1. Oktober 1993 in Kraft getreten. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung vom 4. Oktober 1993.

Wolfenbüttel, den 19. Juli 1994

Landeskirchenamt

N i e m a n n

Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (Amtsbl. der EKD S. 346) und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (Amtsbl. der EKD S. 389)

Vom 10. September 1993

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (Amtsbl. der EKD S. 346) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abschnitte 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

Abschnitt 2

Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

2. Nach § 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorge Daten). Die Daten des in § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

— Der Vorsitzende —

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 10. September 1993

Vom 4. Oktober 1993

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsbl. der EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszuges
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltungsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

Abschnitt 2

Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes
und seiner Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort

- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.
Hannover, den 4. Oktober 1993

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

v. C a m p e n h a u s e n
Präsident

RS 831

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei
Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG)
Vom 22. April 1994**

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands hat im Amtsblatt der VELKD Band VI Stück 19 S. 222 ff. die Neufassung des bisherigen Amtspflichtverletzungsgesetzes und nunmehrigen Disziplinargesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1989 in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung, die in der Landeskirche unmittelbare Geltung hat, geben wir hiermit zur Kenntnis.

Wolfenbüttel, den 11. August 1994

Landeskirchenamt

N i e m a n n

**Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei
Ampflichtverletzungen (Disziplinalgesetz – DiszG)**

Vom 22. April 1994

Aufgrund des Artikels III Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Ampflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 206) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Ampflichtverletzungen (Disziplinalgesetz) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1989 (ABl. Bd. VI S. 104) und
2. das am 1. Januar 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Hannover, den 22. April 1994

Das Lutherische Kirchenamt

Fritzsche

Inhaltsübersicht

Erster Teil

§§

Geltungsbereich

1,2

Zweiter Teil

| | |
|---|----------|
| Disziplinarverfahren gegen Pfarrer | 3 – 130 |
| 1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen | 3 – 16 |
| 1. Grundbestimmungen | 3 – 11 |
| 2. Ermittlungen | 12, 13 |
| 3. Entscheidung der einleitenden Stelle | 14 |
| 4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens | 15 |
| 5. Einstellung des Disziplinarverfahrens | 16 |
| 2. Abschnitt. Disziplinarverfügung | 17 |
| 3. Abschnitt. Spruchverfahren | 18 – 36 |
| 1. Aufgabe des Spruchausschusses | 18 |
| 2. Bildung des Spruchausschusses | 19, 20 |
| 3. Das Verfahren im einzelnen | 21 – 25 |
| 4. Der Spruch und seine Folgen | 26 – 36 |
| 4. Abschnitt. Förmliches Verfahren | 37 – 108 |
| 1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz ... | 37 – 93 |
| 1. Allgemeines | 37 – 44 |
| 2. Untersuchung | 45 – 49 |
| 3. Einstellung | 50 |
| 4. Disziplinarverfügung | 51 |
| 5. Anschuldigungsschrift | 52 |
| 6. Verfahren vor der Disziplinar- kammer | 53 – 74 |

| | |
|--|-----------|
| a) Aufgabe der Disziplinarkammer ... | 53 |
| b) Bildung der Disziplinarkammer | 54 – 56 |
| c) Anhängigkeit des Verfahrens | 57, 58 |
| d) Neue Anschuldigungspunkte | 59 |
| e) Mündliche Verhandlung | 60 – 66 |
| f) Beweisaufnahme | 67 – 74 |
| 7. Das Urteil und seine Ausführung | 75 – 90 |
| 8. Unterhaltsbeitrag | 91 |
| 9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils | 92, 93 |
| 2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren | 94 – 103 |
| 1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung | 94 – 96 |
| 2. Bildung des Disziplinarsenats | 97 – 99 |
| 3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat ... | 100 – 103 |
| 3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens | 104 – 108 |
| 5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinarkammern und des Disziplinar- senats. | 109 – 115 |
| 1. Bestellung | 109 |
| 2. Verpflichtung | 110 |
| 3. Ausschluß von der Mitwirkung | 111 |
| 4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit | 112, 113 |
| 5. Ende der Mitgliedschaft | 114 |
| 6. Beratung und Abstimmung | 115 |
| 6. Abschnitt. Kosten | 116 – 122 |
| 1. Kosten der Disziplinarverfügung | 116 |
| 2. Kosten im Spruchverfahren | 117 |
| 3. Kosten im förmlichen Verfahren | 118 – 120 |
| 4. Gemeinsame Bestimmungen | 121, 122 |
| 7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen, Wiedereinsetzung | 123 – 126 |
| 1. Zustellung | 123, 124 |
| 2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 125, 126 |
| 8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren | 127, 128 |
| 9. Abschnitt. Begnadigung | 129 |

Dritter Teil

| | |
|---|-----|
| Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte | 130 |
|---|-----|

Vierter Teil

| | |
|--|-----------|
| Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte | 131 – 139 |
| 1. Allgemeines | 131 – 133 |
| 2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren | 134, 135 |
| 3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren | 136 – 139 |

Fünfter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer
auf Probe und Kirchenbeamten auf Probe140

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen141, 142

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt

1. für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen;
2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Lebenszeit und auf Zeit im Dienst der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen unterstehen, nach Maßgabe des Vierten Teils.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Fünften Teils.

(3) Für Ordinierte, die nicht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Dritten Teils.

(4) Soweit in diesem Kirchengesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere Personen, die in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, anzuwenden ist.

(2) Die Folgen einer Verletzung von Pflichten durch Vikarinnen und Vikare, Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes oder der Theologie sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

Zweiter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundbestimmungen

§ 3

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder gegen sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt. Eine Ver-

letzung der Lehrverpflichtung ist nicht eine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes; eine Verletzung der Lehrverpflichtung liegt vor, wenn der Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt (§ 66 Abs. 1 PfG).

(3) Die Verletzung der Lehrverpflichtung (Absatz 2 Satz 2) kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach diesem Kirchengesetz sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz durchzuführen, unberührt (§ 68 PfG).

(4) Gegen einen Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, durchgeführt werden.

§ 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung des Gehalts, des Wartegeldes oder des Ruhegeldes gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nur zulässig, wenn vor Ablauf dieser Frist ein förmliches Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die in den Absätzen 1 und 2 genannten rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Ist vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, sind die Fristen über die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 5

Eine Amtspflichtverletzung kann zum Erlaß einer Disziplinarverfügung durch die einleitende Stelle (§ 17), zu einem Spruchverfahren (§ 18 ff.) oder zu einem förmlichen Verfahren (§ 37 ff.) führen.

§ 6

Seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von den Regelungen dieses Kirchengesetzes unberührt. Sie sind keine Verfahrensvoraussetzung für Ermittlungen nach § 12 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

§ 7

Im Disziplinarverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

§ 8

Das Disziplinarverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie den Pfarrer und seine Familie zügig durchzuführen.

§ 9

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Disziplinarverfahren Rechts- und Amtshilfe.

§ 10

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Disziplinarverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

§ 11

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

2. Ermittlungen

§ 12

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit Beweise erhoben werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Zeugen und Sachverständige angehört, kann die Niederschrift im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn diese vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden; für die Anhörung von Zeugen gilt § 70 entsprechend. Vor der Anhörung sind die Zeugen auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

§ 13

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird. Dem Pfarrer steht es frei, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 43 Abs. 1). Er ist entsprechend zu belehren. Der Pfarrer kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und bezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Pfarrer ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer bekanntzugeben. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich dazu abschließend zu äußern.

(5) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 14 vor.

3. Entscheidung der einleitenden Stelle

§ 14

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie

1. das Verfahren einstellt,
2. eine Disziplinarverfügung nach §§ 17 oder 51 erläßt,
3. das Spruchverfahren nach § 18 herbeiführt oder
4. das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Die Einstellung nach Absatz 1 Nr. 1 ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(3) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens

§ 15

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit handlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 14 Abs. 3.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

5. Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 16

(1) Das Disziplinarverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist auch einzustellen, wenn der Betroffene

1. im Laufe des Verfahrens stirbt oder
2. aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne daß er weiterhin der Disziplinaraufsicht untersteht.

(3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

2. Abschnitt

Disziplinarverfügung

§ 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einlei-

tenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaunt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden.

3. Abschnitt Spruchverfahren

1. Aufgabe des Spruchausschusses

§ 18

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchausschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, ohne förmliches Verfahren nach § 37 ff. in vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

2. Bildung des Spruchausschusses

§ 19

(1) Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den Spruchausschüssen werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 20

(1) Der Spruchausschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer sein, ein weiterer Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.**)

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

3. Das Verfahren im einzelnen

§ 21

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß anzugeben, worin eine Amtspflichtverletzung erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die Verfahrensakten und die für die Gesamtbeurteilung sonst erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

**) Vergleiche Fußnote nach § 142

§ 22

Der Pfarrer kann einen Beistand hinzuziehen; Beistand kann ein Pfarrer oder theologischer Hochschullehrer oder eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt hat; er muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Dem Pfarrer und seinem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

§ 23

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. § 60 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Obmann leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorübergehende Teilnahme des Beistandes, des Vertreters der einleitenden Stelle und anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf die Niederschrift nur vom Spruchausschuß verwertet werden.

§ 24

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 21 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhalts gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

4. Der Spruch und seine Folgen

§ 26

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist alsbald schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 27

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, daß

1. die Beschuldigungen unbegründet sind,
2. die Beschuldigungen nicht bewiesen sind oder
3. die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

§ 28

Stellt der Spruchausschuß fest, daß die Amtspflicht verletzt ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3), so kann er

1. dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn vermahnen,
2. dem Pfarrer einen Rat erteilen oder
3. feststellen, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

§ 29

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

1. sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,
2. sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,
3. ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen oder
4. der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe binnen angemessener Frist zuzustimmen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer erwartet wird. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 26 Abs. 4), der Rat zu befolgen ist. Der Obmann kann auf Antrag des Pfarrers in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 30

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des § 28 Nr. 1 und 2 fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

§ 31

(1) Erklärt der Pfarrer frist- oder formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darauf zu achten, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

§ 32

(1) Das Disziplinarverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 31 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 31 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 33

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Er-

klärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

§ 34

Stellt die einleitende Stelle fest, daß der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat, und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 33 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

§ 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 28 Nr. 3), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

§ 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchausschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

4. Abschnitt

Förmliches Verfahren

1. Unterabschnitt

Verfahren in 1. Instanz

1. Allgemeines

§ 37

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Disziplinarkammer.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Pfarrer ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 38

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer zuzustellen.

§ 39

(1) Der Pfarrer kann die Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie dem Pfarrer bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder wird offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann der Pfarrer die

Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Die Disziplinarkammer entscheidet durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Er ist dem Pfarrer zuzustellen. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

§ 40

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Pfarrer verhandlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Pfarrers im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 41

Förmliche Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

§ 42

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Pfarrer mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakte einsehen.

§ 43

(1) Der Pfarrer kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen bestellen:

1. Pfarrer oder theologische Hochschullehrer und
2. Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben.**)

Die Verteidiger müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Pfarrer geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Pfarrer nur einen Verteidiger, so kann er aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen wählen.

(3) Der Pfarrer und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakte einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu nehmen.

§ 44

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll die Befähigung zum Richteramt haben.**) Für den Untersuchungsführer gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

2. Untersuchung

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat den Pfarrer zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für

die Beweisaufnahme (§ 67 ff.) vor der Disziplinarkammer sinngemäß. Der Untersuchungsführer darf keine Vereidigungen vornehmen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist abzurufen, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind. Die Abberufung ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet.

§ 46

(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muß. Der Untersuchungsführer hat dazu einen Schriftführer zu bestellen.

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist vom Schriftführer unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er kann sich dabei einer Hilfskraft bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 47

(1) Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisangebote. Beweisangeboten des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisangeboten des Pfarrers stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 91) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisangebot kann nicht angefochten werden.

§ 48

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

§ 49

Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

***) Vergleiche Fußnoten nach § 142

3. Einstellung

§ 50

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Disziplinarkammer an (§ 57 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

4. Disziplinarverfügung

§ 51

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Disziplinarverfügung für ausreichend, so hat sie diese zu erlassen. § 17 findet Anwendung. Andernfalls leitet sie das förmliche Verfahren vor der Disziplinarkammer ein.

5. Anschuldigungsschrift

§ 52

(1) Wird weder das Verfahren nach § 50 eingestellt noch eine Disziplinarverfügung nach § 51 erlassen, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Amtspflichtverletzung ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

6. Verfahren vor der Disziplinarkammer

a) Aufgabe der Disziplinarkammer

§ 53

Die Disziplinarkammer verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

b) Bildung der Disziplinarkammer

§ 54

(1) Disziplinarkammern werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden.

(2) Bei den Disziplinarkammern werden Geschäftsstellen gebildet.

§ 55

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer, einer der weiteren Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.**)

***) Vergleiche Fußnote nach § 142

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer bestellt den Schriftführer und regelt dessen Vertretung.

(2) Der Schriftführer hat die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen zu fertigen. Er wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

c) Anhängigkeit des Verfahrens

§ 57

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

§ 58

(1) Der Vorsitzende stellt dem Pfarrer eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

d) Neue Anschuldigungspunkte

§ 59

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Pfarrer zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Pfarrers zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Pfarrer nicht zu, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.

e) Mündliche Verhandlung

§ 60

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Pfarrer und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen. Der Pfarrer ist auf die Vorschriften des § 62, Zeugen sind auf die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Disziplinarkammer

sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß der gesetzliche Ausschluß von der Mitwirkung (§ 111) spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Disziplinarkammer geltend gemacht sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

§ 61

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Pfarrer und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Pfarrer nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

§ 62

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Pfarrer voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Pfarrers durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Pfarrer einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Pfarrer aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Pfarrer auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Bleibt der Pfarrer der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Ergeht aufgrund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Pfarrer binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Pfarrer nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

§ 63

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Pfarrer und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 64

(1) Die Mitglieder der Kammer, ein Schriftführer und ein Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Pfarrer und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein. § 62 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teil-

genommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Pfarrer vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

§ 65

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder der Disziplinarkammer und des Schriftführers und
3. die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muß den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende zu veranlassen, daß die Feststellung des Vorganges vollständig niedergeschrieben und verlesen wird. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 66

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Vertreter der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Pfarrer wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

f) Beweisaufnahme

§ 67

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Pfarrer glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen worden sind; auf die nochmalige Vernehmung dieser Personen kann verzichtet werden. Satz 2 gilt auch für Niederschriften nach § 12 Abs. 2, wenn die angehörten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Pfarrer, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer

sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

§ 68

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

1. tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet und
2. schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

§ 69

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Pfarrer zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

§ 70

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Pfarrer

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 41 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

§ 71

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vereidigung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Pfarrer gegenübergestellt werden.

§ 72

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinarkammer kann beschließen, daß ein Gutachten verlesen wird, wenn der Sachverständige am Erscheinen gehindert ist.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

§ 73

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

§ 74

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Pfarrer und sein Verteidiger gehört.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu einem letzten Wort zu geben.

7. Urteil und seine Ausführung

§ 75

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Pfarrer als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

§ 76

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

§ 77

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Pfarrer auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

§ 78

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

§ 79

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Pfarrer mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

§ 80

(1) Hat der Pfarrer die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
7. Entfernung aus dem Dienst.

Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen und Rügen) sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) Bei beurlaubten und freigestellten Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Absatz 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(4) Erkennt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 Nr. 4, so ist im Urteil auch zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Ist der Pfarrer während des Disziplinarverfahrens einschließlich der Ermittlungen und der Untersuchung bereits nach den §§ 85 bis 87 des Pfarrergesetzes versetzt worden, so stellt sie fest, ob die erkannte Maßnahme als vollzogen gilt.

(5) Erkennt die Disziplinarkammer auf Entfernung aus dem Dienst, so ist im Urteil zugleich zu bestimmen, ob ein Unterhaltsbeitrag nach § 91 Abs. 1 gewährt wird.

§ 81

(1) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Pfarrer die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Pfarrer die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
3. dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder
4. dem Pfarrer, wenn er sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(2) Wenn die Disziplinarkammer auf eine Beschränkung der Rechte aus der Ordination nach Absatz 1 Nr. 4 verzichtet, weil sie dies der für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 nach dem anzuwendenden Pfarrergesetz zuständigen Stelle (§ 98 Abs. 3 Nr. 1 PfG) überlassen wollte, ist dies in der Urteilsformel ausdrücklich auszusprechen.

§ 82

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 80 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 81 verbunden werden.

§ 83

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

§ 84

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die einleitende Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

§ 85

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, daß nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Warte- oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

§ 86

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 80 Abs. 3 Nr. 3 sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 1, 2, und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 87

(1) Ist auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt worden, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Die §§ 81 und 87 Abs. 1 und 2 des Pfarrgesetzes gelten entsprechend. Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung; ist im Urteil bestimmt, daß der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.

(3) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer mit seiner Einwilligung oder nach § 80 Abs. 4 Satz 2 versetzt wird.

§ 88

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 23 Abs. 2 PfG). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand oder im Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand erhält der Pfarrer als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er das erdiente Ruhegehalt. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 89

(1) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Wartegeld nach § 88 Abs. 3 zu.

(2) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Ruhegehalt nach § 88 Abs. 4 zu.

(3) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach

§ 88 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 88 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

§ 90

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner Auftrag und Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

8. Unterhaltsbeitrag

§ 91

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Pfarrer für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Pfarrer gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbeitrages nach Absatz 1 und über die Weitergewährung über die nach Absatz 1 festgesetzte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, wobei sie auch eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 treffen kann. Gegen deren Entscheidung können Gegenvorstellungen erhoben und die Nachprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 76 Abs. 1 und 77 des Pfarrergesetzes beantragt werden.

9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

§ 92

(1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 77) lautet.

§ 93

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Disziplinarsenat zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Disziplinarkammer erklärt werden.

2. Unterabschnitt

Berufungsverfahren

1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

§ 94

Die Berufung kann vom Pfarrer und von der einleitenden Stelle eingelegt werden. Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

§ 95

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Disziplinarkammer bei dem Disziplinarsenat eingereicht und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Disziplinarsenats zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

§ 96

Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

2. Bildung des Disziplinarsenats

§ 97

Der Disziplinarsenat wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

§ 98

(1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) § 56 gilt entsprechend.

§ 99

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Disziplinarsenat ein.

(3) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer der Vereinigten Kirche, so gilt Absatz 2 entsprechend.

3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat

§ 100

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Disziplinarsenat anhängig.

§ 101

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Disziplinarsenats angerufen werden. Der Disziplinarsenat entscheidet durch Beschluß.

§ 102

(1) Der Disziplinarsenat hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Disziplinarsenat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Disziplinarsenat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Disziplinarkammer ändern.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarsenats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluß, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 103

(1) Für das Verfahren vor dem Disziplinarsenat gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 58 Abs. 2, 60 bis 65, 67 bis 76, 77 Abs. 2 und Abs. 3, 78 Abs. 2 sowie der §§ 79 bis 91 entsprechend.

(2) Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Berufungsbegründung vor. § 66 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

3. Unterabschnitt

Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

§ 104

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,
2. ein Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats sich in der Sache einer schweren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat,
3. in der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarsenat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

§ 105

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, vom Pfarrer und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Disziplinarkammer oder den Disziplinarsenat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können Verteidiger bestellen.

§ 106

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Disziplinarkammer oder der Disziplinarsenat, deren oder dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Disziplinarkammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Disziplinarsenat vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

§ 107

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Disziplinarkammer gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 und der §§ 91 bis 96 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 108

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Pfarrers so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Pfarrer nach dem neuen Urteil seine Stelle nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Verwendung angemessene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats

1. Amtszeit, Voraussetzungen für die Berufung

§ 109

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter im Disziplinarsenat dürfen nicht Mitglieder eines Organs oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche sein. Die §§ 99 Abs. 3 und 133 Abs. 1 bleiben unberührt.

2. Verpflichtung

§ 110

(1) Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind zu verpflichten.

(2) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln das Nähere über die Verpflichtung.

3. Ausschluß von der Mitwirkung

§ 111

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung ausgeschlossen, wer

1. Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme als Kind verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten verschwägert ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder
3. in dem Disziplinarverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Disziplinarkammer mitgewirkt hat.

4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

§ 112

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

§ 113

Über den Ausschluß nach § 111, die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Disziplinarkammer oder Disziplinarsenat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

5. Ende der Mitgliedschaft

§ 114

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn

1. die Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. ein Mitglied sein Amt niederlegt oder
3. ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Der Disziplinarsenat stellt auf Antrag der Stelle, die das Mitglied berufen hat, fest, daß die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beendet ist.

6. Beratung und Abstimmung

§ 115

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer

Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen zugezogener Hilfsberichterstatter zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

6. Abschnitt

Kosten

1. Kosten der Disziplinarverfügung

§ 116

(1) Für eine Disziplinarverfügung nach

1. § 17 ff. werden Kosten nicht erhoben,
2. § 51 gilt § 117 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

2. Kosten im Spruchverfahren

§ 117

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren festgestellt worden, daß die Beschuldigungen unbegründet sind, oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, daß dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

3. Kosten im förmlichen Verfahren

§ 118

(1) Im förmlichen Verfahren trägt der Pfarrer die Kosten, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Pfarrer freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, daß die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

§ 119

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Pfarrer sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Pfarrer die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

§ 120

(1) Hat der Pfarrer ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Sind dem Pfarrer infolge seines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen

hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingelegt, so trägt der Pfarrer die Kosten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 121

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

1. Fahrtauslage, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seiner Hilfskräfte sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
2. die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und
3. die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

1. die dem Pfarrer erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen und
2. eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer hinzugezogenen Verteidiger.

§ 122

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Pfarrer oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Pfarrer auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

7. Abschnitt

Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung

1. Zustellung

§ 123

(1) Die nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist oder
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(2) Verteidiger, deren Vollmacht sich bei den Akten befinden, gelten als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 124

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig. War die Einlegung vor Ablauf eines Jahres infolge höherer Gewalt unmöglich oder ist eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt, daß eine Anfechtung nicht möglich ist, kann das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf auch nach Ablauf eines Jahres eingelegt werden.

2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 125

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 126

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbare Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

8. Abschnitt

Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren

§ 127

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt

werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ein Teil der Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben.

(4) Der Pfarrer kann bei der Disziplinarkammer beantragen, daß die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Maßnahmen der einleitenden Stelle.

§ 128

(1) Die nach § 127 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Pfarrer vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Pfarrer zu tragen hat, können abgezogen werden.

9. Abschnitt

Begnadigung

§ 129

(1) Im Gnadenwege können im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen im Gnadenwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

Dritter Teil

Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte

§ 130

(1) Für Ordinierte, die hauptberuflich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen, gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen; hierbei tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst der Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Für Ordinierte, denen nach Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen worden sind oder die ohne Begründung eines hauptberuflichen kirchlichen Dienstverhältnisses ordiniert worden sind, gilt, wenn sie nicht unter Absatz 1 fallen, Absatz 1 sinngemäß.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz, wenn dem Ordinierten ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist, bei der Gliedkirche, auf deren Entscheidung die Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung oder die Ordination ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgeht.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz nähere Regelungen für die Fälle der Absätze 1 und 2 treffen.

(5) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über den Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.

Vierter Teil

Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte

1. Allgemeines

§ 131

Die Vorschriften des Zweiten Teiles sind bei der Verletzung von Amtspflichten von Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 132

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes nicht so verhält, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

§ 133

(1) Im Disziplinarverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Disziplinarkammer und im Disziplinarsenat einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

(2) Bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem höheren Dienst angehören; bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des gehobenen oder mittleren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem gehobenen Dienst angehören.

2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

§ 134

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

§ 135

Der Rat nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 kann nur dahin erteilt werden, daß sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

§ 136

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Versetzung auf eine andere Stelle,

5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
6. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Kirchenbeamten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Kirchenbeamten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten oder
3. dem Kirchenbeamten, wenn er ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

§ 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

§ 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der Ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtskleidung des Pfarrers zu tragen.

§ 139

Die Entfernung aus dem Dienst nach § 136 Abs. 2 Nr. 5 hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 91 und 138 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Disziplinarverfahren gegen Pfarrer auf Probe und Kirchenbeamte auf Probe

§ 140

(1) Die Vorschriften des Zweiten Teils sind auf Pfarrer auf Probe, die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils sind auf Kirchenbeamte auf Probe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Spruchverfahren kann nur herbeigeführt werden, wenn der Pfarrer auf Probe und der Kirchenbeamte auf Probe eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme ausreichend wäre, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In diesem Fall ist bei einem Kirchenbeamten auf Probe § 134 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein förmliches Verfahren findet bei Pfarrern auf Probe oder bei Kirchenbeamten auf Probe nicht statt. Diese sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In solchen Fällen hat die einleitende Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 38, 40, 42 bis 49, 123 und 127 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichts entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung einer Vertretung der Pfarrerschaft, bei einem Kirchenbeamten nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Entlassung. Die gemäß § 127 einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte auf Probe wegen Amtspflichtverletzung entlassen wird.

(5) Die Entlassung eines Pfarrers auf Probe und eines Kirchenbeamten auf Probe kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte angefochten werden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 141

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

§ 142*)

*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 1965.

Nach Artikel II § 1 der Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 206) gilt für bis zum 1. Januar 1995 noch nicht abgeschlossene Verfahren das bisherige Recht weiter.

Artikel III Abs. 2 dieser Novelle bestimmt, daß Artikel II am 31. Dezember 1998 außer Kraft tritt; die Gliedkirchen können einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Fußnote zu den §§ 20, 43 und 55

) Nach Artikel II § 2 der Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 206) gilt folgendes:*)

(1) Die in diesem Kirchengesetz für die Ernennung von Mitgliedern im Spruchausschuß und in der Disziplinarkammer, zum Verteidiger oder zum Untersuchungsführer geforderte Befähigung zum Richteramt gilt in den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen auch durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst als erbracht.

(2) In den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen können Diplom-Juristen für eine Zeit von sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die in Absatz 1 genannten Funktionen und Ämter ausüben.

***) Hinsichtlich des Außerkrafttretens dieser Bestimmung wird auf die Fußnote zu § 142 verwiesen.

RS 424

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Mai 1994

Nachstehend machen wir die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Mai 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 1994 S. 103) bekannt.

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Amtsbl. 1981 S. 89) wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 1991 (Amtsbl. 1992 S. 6).

Wolfenbüttel, den 4. August 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz Vom 30. Mai 1994

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 10. November 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule hauptamtlich übertragen ist und die zusätzlich zu dieser Aufgabe Leitungsaufgaben an der Hochschule wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen in der Hochschulleitung als Stellenzulage zusteht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hannover, den 30. Mai 1994

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

RS 434

**Bekanntmachung
der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Die nachstehende Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Januar 1994 — veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Jahrgang 1994 S. 63 — wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 27. Juni 1994

Landeskirchenamt

Niemann

**Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 und des § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) vom 9. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195), geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 169), erlassen wir für die Wahl der Mitarbeitervertretungen die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Wahlausschuß

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird, soweit sie nicht im vereinfachten Verfahren stattfindet (§ 14), von einem Wahlausschuß vorbereitet und durchgeführt. Er besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Mitglieder und Ersatzmitglieder sollen einer Mitarbeitervertretung nicht angehören. Werden sie zur Wahl aufgestellt, so scheiden sie aus dem Wahlausschuß aus.

§ 2

Bildung des Wahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Ersatzmitglieder werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 Abs. 3 MVG spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Mitarbeitervertretung oder in den Fällen des § 16 Abs. 1 MVG unverzüglich in einer von dieser einzuberufenden Mitarbeiterversammlung durch Zuruf und offene Wahl gewählt. Die Mitarbeiterversammlung kann geheime Wahl beschließen.

(2) Besteht noch keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Der Leiter der Versammlung wird in der Regel durch Zuruf bestimmt.

(3) Im Falle der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen für mehrere Dienststellen nimmt die Dienststellenleitung der gemäß § 5 Abs. 3 MVG bestimmten Dienststelle die Befugnis nach Absatz 2 wahr.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlausschuß binnen drei Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Über alle Sitzungen und die im folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 4

Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt für die Wahl je eine Liste der gemäß § 10 MVG Wahlberechtigten (Wählerliste) und der gemäß § 11 MVG wählbaren Mitarbeiter auf. Er hat die Wählerliste bis zum Tage vor Beginn der Wahlhandlung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Der Wahlausschuß kann mehrere Stimmbezirke einrichten; in diesem Fall ist die Wählerliste nach den Stimmbezirken aufzugliedern.

(2) Beide Listen sind gleichzeitig mit Erlaß des Wahlausschreibens (§ 5 Abs. 2) auszulegen. Vollständige Abschriften der Listen sollen in jeder der beteiligten Dienststellen ausgelegt werden.

(3) Die Dienststellen unterstützen den Wahlausschuß bei der Aufstellung der Listen.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Spätestens zwei Wochen nach seiner Bildung setzt der Wahlausschuß den Termin für die Wahl fest; dieser darf nicht später als drei Monate nach Bildung des Wahlausschusses liegen.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin erläßt der Wahlausschuß ein Wahlausschreiben, das den Beteiligten bekanntzugeben ist; die Bekanntgabe soll in der Regel durch schriftliche Mitteilung erfolgen.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort und Tag und Zeit der Wahlhandlung,
- c) die Stimmbezirke,
- d) Ort und Zeit der Auslegung der Listen gemäß § 4,
- e) den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Listen binnen einer Woche nach Beginn der Auslegung eingelegt werden können,
- f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- g) die Voraussetzung für die Briefwahl (§ 9),
- h) die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem sie einzureichen sind,
- i) die Anschrift, unter der der Wahlausschuß zu erreichen ist.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlberechtigte kann allein oder zusammen mit anderen Wahlberechtigten einen Wahlvorschlag innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlausschreibens einreichen. Der Wahlvorschlag ist zu unterzeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind, und den Vorschriften des § 9 MVG Rechnung tragen.

(3) Auf dem Wahlvorschlag muß vermerkt sein, daß die Vorgeschlagenen mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind.

(4) Der Wahlausschuß hat die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlages umgehend mitzuteilen. Beanstandungen können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuß stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Dabei sind Ort und Art der beruflichen Tätigkeit anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

(3) Die Stimmzettel haben den Gesamtvorschlag in der Anordnung gemäß Absatz 1 zu enthalten. Sie müssen gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben, die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung angeben und einen Hinweis auf die Vorschrift des § 9 MVG enthalten. Weitere Angaben sind unzulässig.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses (Wahlvorstand) statt. Diese kennzeichnen in der Wählerliste die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind; diese sind bis zum Abschluß der Wahlhandlung verschlossen zu halten. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer heranziehen.

(2) Sind mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so kann der Wahlausschuß seine Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand heranziehen. Ein Mitglied des Wahlausschusses soll bei der Durchführung der Wahl anwesend sein.

(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels (§ 7 Abs. 3) ausgeübt, auf dem die Namen der Vorgeschlagenen durch Ankreuzen gekennzeichnet werden und der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird. Es können auch Wahlumschläge für die Stimmzettel ausgegeben werden. Vor Aushändigung des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt sicher, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. Körperlich behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 9

Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuß bis zu 48 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Auf dem schriftlichen Antrag ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken; verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu den Wahlakten zu nehmen.

(3) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet sein und enthält die Bestätigung des Wahlausschusses über die Eintragung in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Wahlberechtigten abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(4) Dem Wahlberechtigten sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein an den Wahlausschuß adressierter Freiumschlag zu übermitteln. Der Wahlausschuß vermerkt die Ausstellung eines Wahlscheines in der Wählerliste.

(5) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen werden berücksichtigt, wenn sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung beim Wahlausschuß eingegangen sind. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist die Wahlhandlung erst abgeschlossen, wenn sie auch im letzten Stimmbezirk beendet ist.

(6) Der Wahlausschuß sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluß der Wahlhandlung gesondert auf. Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet er die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach Absatz 3 abgegeben hat.

(7) Ist der Wahlschein für in Ordnung befunden worden, so wird der Wahlumschlag ungeöffnet entnommen und der Wahlbriefumschlag vernichtet, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Danach werden den Wahlumschlägen die gefalteten Stimmzettel entnommen und in die Wahlurne gelegt. Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 sind die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

(8) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Abschluß der Wahlhandlung eingegangen ist. Er ist mit seinem Inhalt zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung und nachdem die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen in die Wahlurne gelegt worden sind, stellt der Wahlausschuß unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Den Wahlberechtigten ist hierbei die Anwesenheit gestattet.

(2) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht vom Wahlausschuß ausgegeben sind,
- b) aus denen sich die Willensäußerung des Wählers nicht einwandfrei ergibt,
- c) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind,
- d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis (§ 10 Abs. 1 und 2) in geeigneter Weise unverzüglich bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche schriftlich, daß er seine Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der mit der nächsthöheren Stimmzahl Gewählte.

§ 12

Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden (§ 50 MVG) wird von der Mitarbeitervertretung vorbereitet und geleitet.

(2) Die Mitarbeitervertretung setzt einen Wahltermin fest und versendet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin eine Liste der wählbaren Mitarbeiter an die Wahlberechtigten und fordert diese auf, Wahlvorschläge zu machen.

(3) Werden nicht mehr wählbare Mitarbeiter vorgeschlagen, als Sprecher zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt. Andernfalls findet nach Bestimmung der Mitarbeitervertretung entweder eine Wahlversammlung mit geheimer Stimmabgabe oder eine Briefwahl statt. Auf die Abstimmung in der Wahlversammlung und die Briefwahl sind die §§ 8 und 9 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Einspruchsrecht und Berichtigung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, gegen die Wählerliste oder die Liste der wählbaren Mitarbeiter oder das Wahlausschreiben innerhalb einer Woche nach Beginn der Auslegung Einspruch einzulegen.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch und erteilt einen schriftlichen Bescheid. Gibt er dem Einspruch statt, so berichtigt er die Wählerliste oder die Liste der wählbaren Mitarbeiter oder das Wahlausschreiben. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so hat der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl gemäß § 14 Abs. 1 MVG zu enthalten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler bei der Zählung der Stimmen, hat der Wahlvorstand von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen. Den Antrag kann jeder Wahlberechtigte stellen. Die Berichtigung ist nur zulässig, solange die Frist für die Anfechtung der Wahl nicht abgelaufen ist. Die Berichtigung ist in der gleichen Weise wie das Wahlergebnis bekanntzugeben.

§ 14

Vereinfachtes Verfahren

(1) Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Mitarbeitern kann die Mitarbeitervertretung (MAV) den Wahlberechtigten mit der Einladung zur Mitarbeiterversammlung vorschlagen, die Wahl im vereinfachten Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der Absätze 2 bis 9 durchzuführen.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Für die Wahl der Sprecher der Jugendlichen und der Auszubildenden gilt § 12 entsprechend.

(2) Widerspricht keiner der Wahlberechtigten, so wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt. Der Widerspruch kann schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung oder mündlich bis zum Beginn der Wahl des Wahlleiters (Absatz 3) während der Mitarbeiterversammlung erhoben werden.

(3) Anstelle eines Wahlausschusses werden ein Wahlleiter und ein Stellvertreter gewählt. Für die Wahl des Wahlleiters gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechend. Der Wahlleiter sorgt für die Durchführung der Wahl im vereinfachten Verfahren.

(4) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung können schriftlich bis zum Beginn der Mitarbeiterversammlung bei der Mitarbeitervertretung eingereicht oder mündlich während der Mitarbeiterversammlung innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist gemacht werden. Wahlvorschläge, die schriftlich eingereicht sind, verfallen und werden nicht in der Niederschrift festgehalten, wenn das vereinfachte Verfahren nicht stattfindet. Findet das vereinfachte Verfahren statt, so werden die Wahl-

vorschläge in der Niederschrift über die Mitarbeiterversammlung festgehalten und der Mitarbeiterversammlung vom Wahlleiter in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.

(5) Sind die Vorgeschlagenen mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, so werden an die wahlberechtigten Teilnehmer der Mitarbeiterversammlung unverzüglich Stimmzettel mit den Namen der Vorgeschlagenen, die in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, ausgegeben. Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 und Abs. 3 bis 5 entsprechend. Die abgegebenen Stimmzettel werden vom Wahlleiter unverzüglich auf ihre Gültigkeit geprüft und anschließend ausgezählt. Briefwahl ist unzulässig.

(6) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Ist nur die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung vorgeschlagen worden oder haben andere Vorgeschlagene keine Stimme erhalten, so sind die Ersatzmitglieder unverzüglich in gleicher Weise zu wählen.

(7) Die Annahme der Wahl kann sofort erklärt werden, im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

(8) Über den Ablauf der Mitarbeiterversammlung, die Wahlhandlung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift, die auch die Namen der Teilnehmer aufzuführen und festzustellen hat, welche Teilnehmer einen Stimmzettel erhalten haben, anzufertigen. Sie ist vom Wahlleiter zu unterschreiben.

(9) Für die Wahl im vereinfachten Verfahren gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 10 Abs. 3, 13 Abs. 3 sowie 16 und 17 entsprechend.

§ 15

Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen

Die Mitglieder der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen (§ 56 MVG) werden im vereinfachten Verfahren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 14 Abs. 3 bis 9 gewählt. Die Wahlversammlung wird von der obersten Behörde oder dem jeweiligen Diakonischen Werk einberufen.

§ 16

Kostenregelung

Von den Dienststellen werden die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Für die Kosten der Wahl gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3 MVG.

§ 17

Verwahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlakten, insbesondere Niederschriften, Wählerliste, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung vier Jahre aufzubewahren.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Wahlordnung zum Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. Februar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 49) außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Januar 1994

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. April 1994 über die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. April 1994 über die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung am 23. Juni 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1994 S. 91) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 24. Änderung vom 17. Januar 1994 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1994 S. 23).

Wolfenbüttel, den 13. Juli 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 25. Mai 1994

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. April 1994 über die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Behrens

25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 24. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 17. Januar 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 73) wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 Sparte B erhält folgende Fassung:

„B. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Sekretärinnen

Vorbemerkung:

In diese Sparte sind Angestellte nicht eingruppiert, wenn die ihnen übertragene Tätigkeit überwiegend im Schreibdienst besteht.

I. Mitarbeiterinnen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden

- 1. Helferinnen im Pfarramt oder Gemeindedienst, Gemeindegemeinschaften, Pfarramtssekretärinnen, Sekretärinnen in Kirchenkreisämtern, Gesamtverbänden und Kirchenverbänden¹ VIII
- 2. Mitarbeiterinnen wie zu 1., deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert² VII
- 3. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII² VII
- 4. Kirchenkreissekretärinnen und Propsteisekretärinnen² VII
- 5. Kirchenkreissekretärinnen und Propsteisekretärinnen, deren Tätigkeit besonders schwierig ist² VIb
- 6. Mitarbeiterinnen wie zu 2. und 4. nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII² VIb

II. Sekretärinnen in anderen Dienststellen

- 1. Sekretärinnen¹ VIII
- 2. Sekretärinnen wie zu 1., deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert² VII
- 3. Sekretärinnen wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII² VII
- 4. Sekretärinnen wie zu 2. nach siebenjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII² VIb
- 5. Sekretärinnen, die in erheblichem Umfang selbständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung² VIb
- 6. Sekretärinnen der Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes Hannover, Sekretärin des Leiters der Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen² VIb
- 7. Sekretärinnen des Landesbischofs der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, des Landesbischofs der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, des Bischofs der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und des Präsidenten des Landeskirchenamtes Hannover² Vc
- 8. Sekretärinnen wie zu 5., die für Landessuperintendenten, für Dezernatsleiter im Landeskirchenamt Hannover, für Abteilungsleiter im Landeskirchenamt Wolfenbüttel, für Referenten im Oberkirchenrat Oldenburg oder für Stelleninhaber mit vergleichbaren Aufgaben tätig sind, nach siebenjähriger Bewährung² Vc
- 9. Sekretärinnen wie zu 6. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIb² ³ Vc
- 10. Sekretärinnen wie zu 7. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc² Vb

¹ Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

² Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

³ Erhalten nach siebenjähriger Bewährung in dieser Vergütungsgruppe für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen der Vergütungsgruppe Vc und der Vergütungsgruppe Vb der jeweiligen Lebensaltersstufe. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

2. Anlage 1 Sparte L wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 und die Fußnote 1 werden gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird der Fußnotenhinweis „²“ durch den Fußnotenhinweis „¹“ ersetzt.
- c) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 1.

§ 2

Übergangsvorschrift

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft.

Hannover, den 25. April 1994

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

von Tiling
Vorsitzender

RS 461

**Bekanntmachung
einer Berichtigung der 19. Änderung
der Dienstvertragsordnung**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die nachstehende Berichtigung der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung bekanntgemacht.

Die 19. Änderung der Dienstvertragsordnung wurde im Amtsblatt 1993 S. 87 bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 13. Juli 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Berichtigung
der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 9. März 1994

In § 1 Nr. 2 der 19. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 45) wird der Wortlaut der Fußnote 4 zu Sparte I der Anlage 1 wie folgt berichtigt:

Nach den Worten „zurückliegenden Jahr“ wird das Wort „geleisteten“ eingefügt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Behrens

RS 706

**Sechste Kirchenverordnung
zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes
in der Neufassung vom 2. Juli 1991**

Vom 16. Juni 1994

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 45) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes in der Neufassung vom 2. Juli 1991 (Amtsbl. 1991 S. 61), zuletzt geändert am 4. Januar 1994 (Amtsbl. 1994 S. 24), wird wie folgt geändert:

Unter 3.3 Buchstabe a wird in Absatz 3 die Zahl der Stellen im Bereich der

| | |
|---|-----------------------------------|
| Propstei Bad Harzburg | von 1 auf 2,5 Stellen, |
| Propstei Braunschweig | von 7 auf 7,5 Stellen, |
| Propstei Wolfenbüttel | von 2,25 auf 2,75 Stellen, |
| und die Gesamtzahl der Stellen von 21,25 auf 23,75 Stellen erhöht. | |

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 1994 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Juni 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 483

**Kirchenverordnung
über Umzugskostenvergütung
und Trennungschädigung**

Vom 18. Juli 1994

Aufgrund von § 70 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands — PfG — in der Fassung vom 4. April 1989 (Amtsbl. 1990 S. 12) und § 27 Abs. 3 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz — PfG ErgG — in der Fassung vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 35) — in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

(1) Bei Umzügen von Pfarrerinnen, Pfarrern und Kirchenbeamten werden Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Vorschriften gewährt, soweit nicht in § 2 Abweichungen bestimmt sind.

(2) Nach § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind in Niedersachsen die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Bund hat das Umzugskostenrecht insbesondere durch folgende Bestimmungen geregelt:

- a) Bundesumzugskostengesetz (BUKG) vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682 ff.),
- b) Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland — Trennungsgeldverordnung — TGV — vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 276 ff.).

§ 2

(1) Die nach § 2 BUKG erforderliche schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Umzugskostenrechts kann eine Vergütung auch zugesagt oder gewährt werden, wenn auf Veranlassung des Dienstherrn infolge eines grundlegenden Umbaus von Dienstwohnungen einem Dienstwohnungsinhaber Kosten entstehen, ohne daß ein Umzug vorgenommen worden ist.

(3) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 BUKG vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 v. H. der Pauschvergütung nach § 10 Abs. 1 BUKG gewährt, wenn beim vorausgegangenen und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(4) Ein Zuschlag zur Pauschvergütung gemäß § 10 Abs. 6 BUKG wird nicht gewährt, wenn der Umzug die Folge einer Bewerbung des Umziehenden ist. Vielmehr ist in diesem Falle die Umzugskostenvergütung für jedes an fünf Jahren fehlende Jahr um je ein Fünftel zu kürzen. Ausnahmen kann die Kirchenregierung zulassen.

(5) Die Umzugskostenvergütung umfaßt:

1. Beförderungsauslagen (§ 6);
2. Reisekosten (§ 7);
3. Mietentschädigung (§ 8);
4. andere Auslagen (z. B. Zuschuß für einen Kochherd u. ä.) (§ 9);
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10);
6. Auslagen nach § 11 BUKG.

(6) Die Pauschvergütung nach § 10 BUKG erhöht sich um 240,— DM, wenn der Umzug Pfarrerrinnen oder Pfarrer betrifft, die ein Amtszimmer auf eigene Kosten einrichten, z. B. mit Fenstervorhängen ausstatten. Sie erhöht sich um weitere 80,— DM, falls ein Registraturraum zusätzlich eingerichtet werden muß.

(7) Die Umzugskostenvergütung kann auch zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung, wenn diese im Zusammenhang mit der Beendigung des kirchlichen Dienstes steht.

(8) Nach Zusage der Umzugskostenvergütung kann Trennungsgeld gewährt werden. Das Trennungsgeld ist schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen (Ausschlußfrist 1 Jahr).

§ 3

Diese Bestimmung ist auf kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Die Gewährung der Umzugskostenvergütung muß schriftlich zugesagt werden. Vor der Durchführung des Umzuges sind zwei verbindliche Kostenvoranschläge von Möbelspediteuren beim Landeskirchenamt zur Prüfung einzureichen.

(2) Die Abrechnung der Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges vorgenommen. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach durchgeführtem Umzug schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen.

§ 5

(1) Den Propsteien und Kirchengemeinden (Stadtkirchenverbänden) wird empfohlen, die vorstehende Kirchenverordnung für ihre hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden. Um eine einheitliche Anwendung im Hinblick auf die zu beachtenden Lohnsteuerbestimmungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, daß die Zahlung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeldentschädigung nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes erfolgt.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft. Die Verwaltungsanordnung über Umzugskostenvergütung und

Trennungsgeldentschädigung vom 20. Oktober 1965 (Amtsbl. 1965 S. 44), zuletzt geändert am 9. Februar 1967 (Amtsbl. 1967 S. 17), wird aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 18. Juli 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 941

Änderung der Richtlinien für die Vergabe von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen vom 21. März 1979 mit Änderung hierzu vom 31. Januar 1983, vom 30. März 1989 und vom 14. Dezember 1992 Vom 16. Juni 1994

Die Richtlinien für die Vergabe von Darlehn an kirchliche Mitarbeiter zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen in der Fassung vom 21. März 1979 (Amtsbl. S. 80) — zuletzt geändert am 14. Dezember 1992 (Amtsbl. 1993 S. 67) — werden wie folgt geändert:

Zu Ziffer 5 ist nach dem letzten Absatz folgender Satz anzufügen:

„Ist das angeschaffte Fahrzeug älter als vier Jahre, so kann auf Antrag des Darlehnsnehmers auf den Abschluß einer Vollkaskoversicherung verzichtet werden.“

Wolfenbüttel, den 16. Juni 1994

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

Bekanntmachung des Rahmenvertrages für Elektronikversicherungen

Das Landeskirchenamt hat rückwirkend zum 1. Januar 1994 einen Rahmenvertrag für Elektronikversicherungen abgeschlossen. Der Rahmenvertrag ist mit der ELEKTRA Versicherungsaktiengesellschaft und der TELA Versicherungsaktiengesellschaft unter Beteiligung der Bruderhilfe VVaG durch Vermittlung der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, Telefon: 05231/603-0, Telefax: 05231/603197, geschlossen worden.

Aufgrund dieses Rahmenvertrages können die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und ihre Rechtsträger Anlagen der Datentechnik (z. B. EDV-Anlagen und PCs), Fernsprech-, Zeitdienst-, Ruf-, Melde-, Lautsprecher-, Schwerhörigen-, Video- und Stereoanlagen sowie Feststationen und tragbare Empfänger von drahtlosen Personensuchanlagen im Rahmen der dort genannten allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung sowie der einzelnen Klauseln versichern.

Durch in Kürze vom Landeskirchenamt für die Landeskirche und deren Rechtsträger abzuschließende Gebäude- und Inventarsammelversicherungsverträge werden diese Anlagen dort gegen Feuer/Einbruchdiebstahl/Beraubung und Leitungswasser versichert. Die Elektronikversicherung erweitert diesen Versicherungsschutz jedoch erheblich. So bietet sie Versicherungsschutz unter anderem gegen Schäden durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Kurzschluß, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Blitzschlag, höhere Gewalt und Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Nicht versichert sind dagegen unter anderem Schäden, die durch vorsätzliches Handeln des Versicherungsnehmers, Abnutzung, Erdbeben, Kernenergie, Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen entstanden sind.

Die Entscheidung über den Abschluß einer Elektronikversicherung wird in das pflichtgemäße Ermessen des zuständigen Organes des entsprechenden Rechtsträgers gestellt. Hierzu wird in Kürze eine Rundverfügung des Landeskirchenamtes erfolgen, die Einzelheiten zu der Entscheidung über den Abschluß einer Elektronikversicherung regeln wird.

Durch den neuen Rahmenvertrag für Elektronikversicherungen konnten günstige Prämiensätze vereinbart werden, so daß sich die Prämien der von Rechtsträgern abgeschlossenen Einzelversicherungsverträge durchweg ermäßigen werden. Die Mindestprämie je Vertrag ist auf jährlich 100 DM zuzüglich Versicherungssteuer festgesetzt worden.

Die „Ecclesia“ wird auf Antrag die bestehenden Einzelversicherungsverträge auf neue Verträge gemäß Rahmenvertrag umstellen.

Schadenmeldungen sind nach Abschluß oder Umstellung des Versicherungsvertrages gemäß nachstehendem Rahmenvertrag unter Angabe der jeweiligen Versicherungsscheinnummer der „Ecclesia“ anzuzeigen. Auf die in Ziffer 8 des Vertragstextes gemachten Ausführungen hinsichtlich der Schadenmeldung und der Schadenregulierung wird besonders hingewiesen.

Weitere Einzelheiten über den Versicherungsvertrag wird die angekündigte Rundverfügung des Landeskirchenamtes enthalten. Für grundsätzliche Fragen stehen darüber hinaus das Landeskirchenamt und die „Ecclesia“ zur Verfügung.

Ein Auszug aus dem Rahmenvertrag ist nachstehend abgedruckt.

Wolfenbüttel, den 24. August 1994

Landeskirchenamt
Niemann

Rahmenvertrag für Elektronikversicherungen

zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Landeskirchenamt, Neuer Weg 88-90, 38302 Wolfenbüttel, und den folgenden Versicherungsunternehmen, die wechselseitig als führende Versicherer auftreten:

- 1. ELEKTRA Versicherungsaktiengesellschaft, Kölner Straße 50-56, 60327 Frankfurt a. M.**

- 2. TELA Versicherung Aktiengesellschaft, Prannerstraße 8, 80333 München und als beteiligte Gesellschaft BRUDERHILFE VVaG, Kölnische Straße 108-110, 34119 Kassel**

I. Allgemeines

1. Der Rahmenvertrag gilt für

1.1 die Evangelisch-lutherische Landeskirche Braunschweigs, Wolfenbüttel, und alle angeschlossenen Gemeindegliederungen und Einrichtungen.

II. Vertragsbedingungen

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Obligatorische Sachversicherung von:

1.1.1 Anlagen der Datentechnik (z. B. EDV-Anlagen und PCs)

1.1.2 Fernsprechanlagen (einschließlich Gegen- und Wechselsprechanlagen) sowie sonstige Geräte der Büro- und Kommunikationstechnik, wie z. B. Faxgeräte

1.1.3 Zeitdienstanlagen

1.1.4 Rufanlagen

1.1.5 Meldeanlagen

1.1.6 Ela-Anlagen einschließlich Schwerhörigenanlagen

1.1.7 Stereoanlagen sowie Feststationen und tragbare Empfänger von drahtlosen Personensuchanlagen sowie Videoanlagen

1.2 Der Vertrag kann durch gegenseitige Vereinbarung auf weitere Anlagearten der Versicherungsprogramme der Versicherer ausgedehnt werden (fakultative Versicherung).

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) — Anlage 1 — sowie die Klauseln für die Elektronik-Versicherung — Anlage 2 —

002 — Schäden und Gefahren (Feuer-Versicherung)

003 — Schäden und Gefahren (Einbruchdiebstahl-Versicherung)

004 — Schäden und Gefahren (Leitungswasser-Versicherung)

008 — Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen (Geltungsbereich BRD, Selbstbehalt 25 %)

012 — Röhren (nicht in Anlagen/Geräten der Medizintechnik)

023 — Führung

024 — Prozeßführung

2.2 Die Gefahren „Feuer“, „Leitungswasser“ und „Einbruchdiebstahl/Beraubung“ sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen; es gelten die Klauseln 002, 003 und 004.

3. Versicherungssumme

3.1 Es gelten die Bestimmungen des § 4 der ABE.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird die Mehrwertsteuer bei Bildung der Versicherungssumme be-

rücksichtigt, d. h., sie ist Bestandteil der Versicherungssumme.

3.3 Sind bei Anmeldung zur Versicherung die Versicherungssummen entsprechend den bedingungsgemäßen Bestimmungen gebildet worden, so werden die Bestimmungen über die Unterversicherung nicht angewendet.

3.3.1 Erweist sich in einem Versicherungsfall eine Versicherungssumme als zu niedrig, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssumme aller versicherten Anlagen/Geräte zu überprüfen, und kann verlangen, daß alle zu niedrigeren Versicherungssummen ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu gebildet werden.

4. Beitragssätze

4.1 Der Beitragssatz p. a. beträgt bei

- Anlagen nach Ziffer 1.1.1
0,50 % bei Anlagen bis zu einem Wert von 100000 DM,
0,27 % bei Anlagen über einem Wert von 100000 DM,
- Anlagen nach Ziffer 1.1.2 bis 1.1.6
50 % der jeweiligen Versicherungssumme
- Anlagen nach Ziffer 1.1.7
1,45 % der jeweiligen Versicherungssumme

zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

4.2 Der Mindestbeitrag je Vertrag beträgt 100,00 DM zuzüglich gesetzlicher Versicherungssteuer.

4.3 Die vorstehenden Beitragssätze gelten unter der Voraussetzung normaler Risikoverhältnisse.

4.4 Für das Bewegungsrisiko außerhalb des Versicherungsortes beweglich eingesetzter Sachen wird ein Beitragszuschlag von 0,6 % berechnet (siehe auch hierzu Klausel 008).

4.4.1 Für beweglich eingesetzte Sachen besteht die Möglichkeit einer Volldeckung (inklusive Sachgefahren). Folgende Zuschläge sind zu vereinbaren:

- Klausel 002 — 0,04 %
- Klausel 003 — 0,03 %
- Klausel 004 — 0,03 %

5. Umstellung bestehender Verträge

5.1 Auf Antrag werden die beim führenden Versicherer bzw. bei den beteiligten Gesellschaften bestehenden Verträge, die unter diesen Rahmenvertrag fallen, auf die Rahmenvertragskonditionen umgestellt.

5.2 Die Umstellung erfolgt ab jeweils nächster Stammfälligkeit.

6. Hinzukommende Anlagen/Erweiterungen

Der jeweilige Versicherungsnehmer beantragt die Versicherung der unter die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages fallenden Anlagen bzw. Erweiterungen zu bestehenden Anlagen vor Inbetriebnahme, bei „Baudeckung“ vor Anlieferung des Materials auf dem Versicherungsgrundstück.

7. Beginn des Versicherungsschutzes

7.1 Für die jeweiligen Einzelverträge regelt sich der Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 Nr. 3 der ABE.

7.2 Für im Bau befindliche Anlagen („Baudeckung“) wird in Erweiterung von § 7 Nr. 3 der ABE vereinbart:

7.2.1 Bei Anlagen mit einem Einzelwert bis 500000,00 DM gewährt der Versicherer auf Antrag kostenlos Baudeckung für das angelieferte Material am Aufstellungsort der Anlage bis zum Tag der Inbetriebnahme.

7.3 Übersteigt die Gesamt-Versicherungssumme der versicherten zuzüglich der zu versichernden Anlage 7 Mio. DM Anlagewert pro Versicherungsnehmer, beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tage der Deckungsbestätigung durch den führenden Versicherer.

8. Schadenmeldung, Schadenregulierung

8.1 Im Interesse einer schnellen Wiederherstellung verzichtet der Versicherer bei Schäden mit einem voraussichtlichen Entschädigungsbetrag bis 500,00 DM auf eine formularmäßige Schadenanzeige, wenn mit dem Rechnungsbeleg ein Monteurbericht eingereicht wird, aus dem mindestens folgende Einzelheiten zum Schadenfall ersichtlich sind: Bezeichnung der beschädigten Sache, Schadentag, Schadenursache sowie Art der Schadenbehebung.

8.1.1 Bei Schäden mit einem voraussichtlichen Entschädigungsbetrag zwischen 500,00 DM und 10000,00 DM hat die Meldung mit dem Formular „Schadenanzeige“ zu erfolgen. Sofern die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes oder Sicherheitsmomente es erfordern, kann mit den Reparaturarbeiten sofort begonnen werden.

8.1.2 Bei Schäden mit einem voraussichtlichen Entschädigungsbetrag ab 10000,00 DM hat die Meldung ebenfalls mit dem Formular „Schadenanzeige“ zu erfolgen. Darüber hinaus sind Schäden dieser Größenordnung vorab fernschriftlich oder telefonisch zu melden.

8.2 Wird der Schaden durch außenstehende, nicht zum Betrieb gehörende Personen verursacht, ist eine entsprechende Meldung ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von 5000,00 DM vorzunehmen.

8.3 Sofern seitens des führenden Versicherers keine andere Weisung ergeht, kann mit der Reparatur nach Schadenmeldung begonnen werden. Beschädigte Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren.

8.4 Die Verrechnung der schadenbedingten Kosten erfolgt je nach Wunsch des Versicherungsnehmers an ihn oder an die Reparaturfirma.

8.5 Die Entschädigung ist einen Monat nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9. Regreßverzicht

Im ersatzpflichtigen Schadenfall wird gegen das Personal eines Versicherungsnehmers kein Regreß geltend gemacht, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. Der Regreßverzicht gilt nicht gegenüber betriebsfremden Dritten.

10. Maklerklausel

Die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold, ist bevollmächtigt, Anzeigen,

Willenserklärungen und Zahlungen eines Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich an den führenden Versicherer weiterzuleiten.

11. Versehensklausel

Verletzungen oder Vertragsbestimmungen von gesetzlichen, polizeilichen oder sonstigen Vorschriften beeinträchtigen die Rechte des Versicherungsnehmers nicht, soweit diese Verletzungen auf einem Versehen beruhen und wider Willen und Wissen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen wurden. Es ist jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.

12. Mitversicherung

12.1 Von der Versicherungssumme eines jeden Vertrages übernehmen als Einzelschuldner anteilig eines jeden Gegenstandes oder Wertes:

12.1.1 ELEKTRA Versicherungsaktiengesellschaft 40 %

12.1.2 TELA Versicherung Aktiengesellschaft für technische Anlagen 40 %

12.1.3 BRUDERHILFE VVaG 20 %.

III. Vertragslaufzeit

1. Laufzeit des Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag beginnt am 1. Januar 1994 für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich der Rahmenvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Laufzeit der Einzelverträge

2.1 Die Laufzeiten der zu den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Einzelverträge sind nicht an die Laufzeit des Rahmenvertrages gebunden.

2.2 Einzelverträge, die bei Kündigung des Rahmenvertrages aufgrund ihrer Laufzeit fortbestehen, werden von den Versicherern mindestens bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsablauf zu den Konditionen des Rahmenvertrages weitergeführt.

Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 20. Mai 1994 auf Seite 81 mitgeteilte Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt (Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 41).

Wolfenbüttel, den 13. Juli 1994

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 29) geben wir nachstehend die Vertreter der Pfarrerschaft und der Diakonie in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt, die an den Beratungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gemäß § 13 Abs. 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes ohne Stimmrecht teilnehmen:

1. als Vertreter der Pfarrerschaft

a) Pfarrer a. Pr. Ulf Burbach, Remlingen

b) Pfarrerin Dietgard Jacoby-Demetriades, Oldenburg
(Stellvertreterin: Pfarrerin Ulrike Hoffmann, Wilhelmshaven)

c) Pastor Hans-Jürgen Kuhlmann, Osnabrück
(Stellvertreter: Pastor Hermann-Leopold Grüner, Emden)

2. aus dem Bereich der Diakonie für die diakonischen Einrichtungen

Susanne Bock, Diakonisches Werk Oldenburg

(Stellvertreter: Pastor Werner Borchert, Neuerkeröder Anstalten, Sichte-Neuerkerode)

Hannover, den 27. April 1994

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle

Behrens

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Martini Bez. II in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1994 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Herrhausen in Seesen mit Dannhausen und Englade**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Catharina in Seesen-Bornhausen mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Vitus und St. Andreas Bez. IV (Ost) in Seesen mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Münchehof mit Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Georg zu Lutter a. Bbge. mit Neuwallmoden und Ostlutter**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Sickte mit Hötzum Bez. I**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Braunlage Bez. II** wird demnächst vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 30. November 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Riddagshausen-Gliesmarode Bez. I (Bughagen-Kirche)** wird zum 1. März 1995 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 30. November 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Martin Luther Bez. I in Salzgitter-Lebenstedt** wird zum 1. Juli 1995 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 30. November 1994 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 15. September 1994

Landeskirchenamt

G r e f e

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Vitus in Frelstedt mit Wolsdorf** ab 1. August 1994 durch Pfarrer **Jürgen Brzoska**, bisher im Predigerseminar.

Die Pfarrstelle **Riddagshausen-Gliesmarode Bez. II in Braunschweig** ab 1. August 1994 durch Pfarrer **Thomas Hofer**, bisher Walkenried.

Die Pfarrstelle **Erkerode mit Lucklum** in einem unbefristet eingeschränkten Dienstverhältnis ab 1. September 1994

durch Pfarrerin **Ute Meerheimb**, bisher Pfarrerin dort in einem befristet eingeschränkten Dienstverhältnis.

Die **2. Stelle für kirchliche Jugendarbeit im Amt für Jugendarbeit** in ein befristet eingeschränktes Dienstverhältnis im Umfang der Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses für drei Jahre durch Pfarrerin **Tatjana Neumann**.

Die **Stelle des Direktors des Predigerseminars in Braunschweig** ab 1. September 1994 durch Pfarrer **Helmut Liersch**, bisher Groß Elbe.

Die **Stelle des Leiters des Amtes für Jugendarbeit (Landesjugendpfarrer)** ab 1. September 1994 durch Pfarrer **Michael Gerloff**, bisher Braunschweig.

Wolfenbüttel, den 15. September 1994

Landeskirchenamt

G r e f e

Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Rudolf Quitte**, Braunschweig, mit Ablauf des 31. Juli 1994.

Pfarrer **Eberhard Fincke**, Hondelage, mit Ablauf des 30. Juli 1994.

Pastor **Wolfgang Musahl**, Braunlage, mit Ablauf des 31. August 1994.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Gebhard Wille**, Wolfenbüttel, am 18. Juli 1994.

Dekan i. R. Pfarrer **Wolfgang Enge**, am 29. Juli 1994.

Abberufung vom Amt des Propstes:

Propst **Dr. Peter Brandt, Bad Gandersheim**, ist auf seinen Antrag hin mit Wirkung vom 31. August 1994 vom Amt des Propstes der Propstei Bad Gandersheim abberufen worden.

Beurlaubt:

Propst **Dr. Peter Brandt, Bad Gandersheim**, wird mit Wirkung vom 1. September 1994 für die Dauer von sechs Jahren zum Dienst als Standortpfarrer bei den landgestützten Marinestreitkräften in Wilhelmshaven beurlaubt.

Wolfenbüttel, den 15. September 1994

Landeskirchenamt

G r e f e